

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Auch steht der Gemeindevertretung das Recht zu, in einzelnen Fällen gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht gemeindefeitig zu übernehmen.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten werden von der Gemeinde gegen die Haftpflicht versichert, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtungen ausgesetzt sind.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Statut nicht berührt.

Dieses Ortsstatut tritt rückwirkend mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Nanzenbach, den 14. Oktober 1913.

Gail, Bürgermeister.

Die Zustimmung zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit erteilt.

Nanzenbach, den 14. Oktober 1913.

Die Polizeiverwaltung: Gail, Bürgermeister.

Genehmigt.

Dillenburg, den 31. Oktober 1913.

Der Kreisaußschuß des Distriktes: v. Zihewitz.

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Bezirk der Landgemeinde Nanzenbach folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die nach dem Ortsstatut, betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Nanzenbach vom 14. Oktober 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, Straßentrassen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jede Woche wenigstens einmal, nämlich Samstags, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags kehren bzw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanalsöffnungen zu lehren oder den Nachbarn zuzuführen oder zuzuschleppen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubeentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine Verunreinigung der Straßen, Straßentrassen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert.

Die Bürgersteige und, wo solche nicht vorhanden sind, die Straßen müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßentrassen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist verboten.

Eis und Schnee dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern sind von den Reinigungspflichtigen sofort wegzuschaffen.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßentrassen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungehindert und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat. Die Anlegung von Stauungen in den Rinnsteinen oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein vom Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Gesetze eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Nanzenbach, den 23. Dezember 1913.

Der Bürgermeister: Gail.

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Rabenscheid.

Aufgrund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (W.-S. S. 187) und des Beschlusses der Gemeindeverordneten-Versammlung vom 24. Mai 1913 wird für die Gemeinde Rabenscheid folgendes Ortsstatut erlassen:

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und des Besprengens zur Verhinderung der Staubeentwicklung aller öffentlichen Wege innerhalb des Ortsbereichs wird den Eigentümern der an-

grenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf den Bürgersteig, einschließlich des Bordsteines, die Straßentrasse und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Straßenseiten die Reinigung zu besorgen.

Zur Straßenreinigung gehört auch das Freihalten der Straßentrassen von Schnee und Eis bei Frostwetter.

Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Auch steht dem Bürgermeister das Recht zu, in einzelnen Fällen gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht gemeindefeitig zu übernehmen.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtungen ausgesetzt sind. Die Gemeinde ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Statut nicht berührt.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. August 1913 in Kraft.

Rabenscheid, den 2. August 1913.

Böllner, Bürgermeister.

Die Zustimmung zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit erteilt.

Rabenscheid, den 2. August 1913.

Die Polizeiverwaltung: Böllner, Bürgermeister.

Genehmigt.

Dillenburg, den 31. Oktober 1913.

Der Kreisaußschuß des Distriktes: v. Zihewitz.

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Bezirk der Landgemeinde Rabenscheid folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die nach dem Ortsstatut, betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Rabenscheid vom 2. August 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, Straßentrassen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jede Woche wenigstens einmal, nämlich Samstags, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags kehren bzw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanalsöffnungen zu lehren oder den Nachbarn zuzuführen oder zuzuschleppen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubeentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine Verunreinigung der Straßen, Straßentrassen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert.

Die Bürgersteige und, wo solche nicht vorhanden sind, die Straßen müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßentrassen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist verboten.

Eis und Schnee dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern sind von den Reinigungspflichtigen sofort wegzuschaffen.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßentrassen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungehindert und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

Die Anlegung von Stauungen in den Rinnsteinen oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein vom Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Gesetze eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Rabenscheid, den 20. Dezember 1913.

Böllner, Bürgermeister.

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Seilhofen.

Aufgrund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (W.-S. S. 187) und des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 1913 wird für den Gemeindebezirk Seilhofen folgendes Ortsstatut erlassen:

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und des Besprengens zur Verhinderung der Staubeentwicklung aller öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstücks auf den Bürgersteig, einschließlich des Bordsteines, die Straßentrasse und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Straßenseiten die Reinigung zu besorgen.

Zur Straßenreinigung gehört auch das Freihalten der Straßentrassen von Schnee und Eis bei Frostwetter.

Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Auch steht dem Gemeinderat das Recht zu, in einzelnen Fällen gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht zu übernehmen.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtungen ausgesetzt sind. Die Gemeinde ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung herbeizuführen.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Statut nicht berührt.

Dieses Ortsstatut tritt rückwirkend mit dem 1. Juli 1913 in Kraft.

Seilhofen, den 14. Juli 1913.

Der Bürgermeister: Theis.

Die Zustimmung zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit erteilt.

Seilhofen, den 14. Juli 1913.

Die Polizeiverwaltung: Theis, Bürgermeister.

Genehmigt.

Dillenburg, den 31. Oktober 1913.

Der Kreisaußschuß des Distriktes: v. Zihewitz.

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den Bezirk der Landgemeinde Seilhofen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die nach dem Ortsstatut, betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Seilhofen vom 14. Juli 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, Straßentrassen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jede Woche einmal, nämlich Samstags, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags kehren bzw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanalsöffnungen zu lehren oder den Nachbarn zuzuführen oder zuzuschleppen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubeentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine Verunreinigung der Straßen, Straßentrassen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert.

Die Bürgersteige und, wo solche nicht vorhanden sind, die Straßen müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßentrassen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist verboten.

Eis und Schnee dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern sind von den Reinigungspflichtigen sofort wegzuschaffen.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die

Straßenrinnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungesäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

Die Anlegung von Stauungen in den Rinnseln oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein vom Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

§ 5.

Zuwendungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straflos, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Seilbosen, den 20. Dezember 1913.

Der Bürgermeister: **I. Heis.**

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Hohenroth.

Aufgrund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (V. S. S. 187) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30. Mai 1913 wird für die Gemeinde Hohenroth folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Befreuens mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und des Befreuens zur Verhinderung der Staubeentwicklung aller öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstücks auf den Bürgersteig, einschließlich des Bordsteines, die Straßenseite und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Straßenseiten die Reinigung zu besorgen.

Zur Straßenreinigung gehört auch das Freihalten der Straßenrinnen von Schnee und Eis bei Frostwetter.

§ 2.

Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G. B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3.

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anlegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Auch steht dem Bürgermeister das Recht zu, in einzelnen Fällen gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht auf die Gemeinde zu übernehmen.

§ 4.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtungen ausgesetzt sind.

Der Bürgermeister ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

§ 5.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Statut nicht berührt.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt rückwirkend mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Hohenroth, den 21. Juli 1913.

Der Bürgermeister: **Gimbel.**

Die Zustimmung zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit erteilt.

Hohenroth, den 29. September 1913.

Die Polizeiverwaltung: **Gimbel, Bürgermeister.**

Genehmigt.

Villenburger, den 31. Oktober 1913.

Der Kreisaußschuß des Distriktes: **v. Fiebigk.**

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird für den Bezirk der Landgemeinde Hohenroth folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut, betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Hohenroth vom 21. Juli 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, Straßenrinnen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jeden Samstag, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends und vom Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags fehen bzw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergleichen in die Kanalsöffnungen zu werfen oder den Nachbarn zuzuschleppen oder zuzuschleichen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubeentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

§ 2.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine Verunreinigung der Straßen, Straßenrinnen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert.

§ 3.

Die Bürgersteige und, wo solche nicht vorhanden sind, die Straßen müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten.

Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wassers während der Frostzeit ist verboten.

Eis und Schnee dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern sind von den Reinigungspflichtigen sofort wegzuschaffen.

§ 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenrinnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungesäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

Die Anlegung von Stauungen in den Rinnseln oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein vom Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

§ 5.

Zuwendungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straflos, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Hohenroth, den 17. Dezember 1913.

Der Bürgermeister: **Gimbel.**

Behahnung.

Reklamationen gegen die Einstellung in das Heer oder in die Marine sind unter Angabe der zur Begründung dienenden Verhältnisse bis zum 1. Februar d. J. bei den Ortsbürgermeistern anzubringen.

Sie können mündlich vorgetragen werden. Schriftliche Gesuche verursachen meistens unnötige Kosten und haben keinen Zweck, weil alle in Betracht kommenden Verhältnisse von Amts wegen ohne weiteres unter Benutzung eines ausführlichen Fragebogens erörtert werden.

In den neuen Reklamationen müssen alle Namen deutlich geschrieben sein, und das Geburtsdatum der Eltern und Brüder der Militärschlichtigen darf nicht fehlen. Die einzelnen Fragen in der Reklamationsbehandlung sind genau und bestimmt zu beantworten. Ebenso müssen Grundbesitz, das Einkommen daraus, oder der Arbeitsverdienst usw. der Eltern angegeben werden, und bei den Geschwistern, ob es rechte oder Stiefgeschwister sind und wann etwa ältere noch dienende Brüder bereits zur Einstellung gelangt sind. Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß sämtliche Geschwister ohne Rücksicht auf ihr Alter und ob sie verheiratet sind oder nicht aufzuführen sind.

Die Militärverhältnisse älterer Brüder sind stets so genau anzugeben, daß Zweifel hierüber nicht entstehen können. Besonders ist zu vermerken, warum sie vom Militärdienst befreit geblieben sind; ob auf Reklamationen oder infolge körperlicher Gebrechen, und wenn sie eingestellt waren, ob deren vorzeitige Entlassung im Reklamationsweg erfolgt ist.

Bei den Verhandlungen der Reklamationen in den Musterungs- und Aushebungsterminen mußten eine größere Anzahl von Reklamationen als unbegründet zurückgewiesen werden, weil ältere unterstützungspflichtige Brüder vorhanden waren. Zur möglichen Vermeidung der Einreichung von gefälschten unbegründeten Reklamationen mache ich daher auf folgendes besonders aufmerksam:

Eine Reklamation ist in der Regel zu verwerfen, wenn ein älterer Bruder des Reklamierten zur Unterstützung seiner Angehörigen gesetzlich verpflichtet ist. Durch Verheiratung kann sich der ältere Bruder seiner Verpflichtung zur Unterstützung der Eltern ohne weiteres nicht entziehen. Viel mehr bleibt der ältere Bruder, auch wenn er sich verheiratet und seinen Hausstand gegründet hat, verpflichtet, seine Eltern zu unterstützen, es sei denn, daß er bei dem Eintreten des Reklamierten in das militärschlichtige Alter (das ist der 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Militärschlichtige 20 Jahre alt wird) bereits 25 Jahre alt war, und daß seine Verheiratung und Gründung des eigenen Haushaltes vor dem Musterungs- (nicht Aushebungstermin desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamierten erfolgt ist. Darauf, daß der ältere vorzeitig verheiratete Bruder tatsächlich durch seine Verheiratung und

Der Flieger Cormacien.

Roman von Reinhold Drimann.

(Nachdruck verboten.)

(13. Fortsetzung.)

„Liane war auf die Kante eines Stuhles niedergefallen und hatte ihr Gesicht in den Händen verborgen. Eine lange Stille folgte den harten Worten der Greisin. Dann wurde wieder die müde, kraftlose Stimme vom Sofa her vernommen.“

„Ich lasse dir Zeit, meinen Vorschlag zu überlegen. Aber du sollst dir darüber klar sein, daß es nach meinem Tode kaum einen anderen Weg für dich gibt, als diesen: denn es ist in der Hauptsache meine Witwenpension und eine Leibrente, von der ich lebe. Das Vermögen, das ich dir hinterlassen kann, ist viel zu gering, um dir eine Existenz zu sichern. Und um den Preis, vor den gefährlichen Versuchungen der Welt bewahrt zu bleiben, dürftest du getrost auf ihre Eitelkeiten verzichten. Mit Tränen und Seufzern aber möchte ich verschont bleiben. Es soll kein Zwang auf dich geübt werden, sondern du magst tun oder lassen, was dir gefällt.“

Liane hatte sich erhoben.

„Wenn du es für das Rechte hältst, Großmama, und für den einzigen Weg, der mir offen bleibt —“

„Ich will kein Ja oder Nein in diesem Augenblick.“ — „Geh! jetzt, dich für deinen Besuch bei Aurelie anzukleiden.“

Eine Viertelstunde später befand sich Liane auf dem Wege zu dem in einer weit entlegenen Stadtgegend gelegenen Stützgebäude, das sie schon als Kind nur mit einem Gefühl des Unbehagens hatte betreten können. Als sie gekommenen Morgens mit einem unterwegs erstandenen Blumensträußchen die Treppe emporstieg, hörte sie im oberen Stockwerk den wohlbekannten, welchen Klang einer dunklen Frauenstimme, und auf dem nächsten Absatz schon stand sie in wortloser Ueberraschung der Herabkommenden gegenüber. Sabine Hessner aber, die sichtlich erfreut war, sie zu sehen, streckte ihr lebenswürdig die Hand entgegen.

„Bis beinahe an das Ende der Welt also muß man wandern, um seiner Hausgenossin zu begegnen,“ sagte sie scherzend. „Von Tag zu Tag habe ich vergebens darauf gehofft. Sie als liebster Besuch in mein Altsungfernstübchen schlüpfen zu sehen.“

Liane glühte vor Verlegenheit.

„Ich wäre ja gerne gekommen,“ erwiderte sie leise, „aber die Großmama —“

„Die Großmama war nicht damit einverstanden, ich kann mir wohl denken, und am Ende kann man ja auch gut Freund sein, ohne sich gegenseitig Besuch zu machen. Aber darf ich fragen, ob es vielleicht das Fräulein v. Hergenroth

ist, dem diese Blumen da zugebracht sind? Sie ist nämlich meine Patientin und sie hat mir schon recht viel von Ihnen und der Frau Präsidentin gesprochen.“

„Ja, wir hörten erst heute von Fräulein Aurelies Erkrankung, und ich sollte mich nach ihrem Befinden erkundigen.“

„Es ist nichts Gefährliches, wie ich hoffe — eine Influenza mit etwas hartnäckigem Fieber. Aber es wäre allerdings wünschenswert, daß Fräulein von Hergenroth heute noch keinen Besuch empfangt. Wenn Sie damit einverstanden sind, werde ich ihr die Blumen und Ihre Grüße überbringen und ihr eine baldige Wiederholung Ihres Besuches in Aussicht stellen. Darf ich?“

„Alles, was Sie für gut und recht halten. Aber daß gerade Sie Fräulein Aurelie behandeln! Ich sehe im Geiste schon, wie erstaunt die Großmama darüber sein wird.“

„Ja, es geschieht Zeichen und Wunder. Wollen Sie hier auf mich warten, kleine Liane?“

Sie kehrte mit den Blumen in das obere Stockwerk zurück und war nach kaum fünf Minuten wieder zur Stelle, um der Spenderin die innigsten Dankesversicherungen des Stützgebäudes auszurichten. Während sie dann gemeinsam das Haus verließen, plauderte sie weiter:

„Fräulein von Hergenroth scheint Ihnen aufrichtig zugehen, liebe Liane! Aber wie könnte es auch anders sein? Man muß Sie ja lieb haben, wenn man Sie nur ansieht. Ein bißchen fröhlicher allerdings dürften Sie schon deulichen. Es ist so erfreulich, Sie lachen zu hören. Ich habe ja, soviel ich mich erinnere, nur ein einziges Mal das Vergnügen gehabt; aber mir ist's, als läge der Klang mir immer noch im Ohr.“

Wieder wie in der ersten Stunde ihrer Bekanntschaft täusche Liane den wohlwollenden, Vertrauen erweckenden Einfluß ihrer starken, selbstsicheren Persönlichkeit. Und sie, die es nicht ein einziges Mal über sich gewonnen hatte, der Großmutter oder der Stiefschwester aus eigenem Antrieb ihr Herz zu öffnen, sie stürzte in ihrer ratlosen Not abermals zu dieser Fremden, die für sie nun einmal zu einem Inbegriff aller weiblichen Vollkommenheit geworden war.

„Ja, werde nun bald überhaupt nicht mehr lachen dürfen. Fräulein Sabine,“ sagte sie, „denn nach dem Willen der Großmama soll ich eine barmherzige Schwester werden.“

„Eine barmherzige Schwester? — Eine Krankenpflegerin? — Sie, kleine Liane? — Und allem Anschein nach gegen Ihren Wunsch?“

„Wie sollte ich mir etwas wünschen, wozu ich doch meiner innersten Ueberzeugung nach so wenig taue! Ich kann keinen Menschen leiden sehen, ohne mich tief unglücklich zu fühlen. Und ich bekomme Herzklopfen, sobald ich über die Schwelle eines Krankenzimmers trete.“

„Nun, das würde sich freilich wohl mit der Zeit ver-

lieren. Aber es gibt, wie ich meine, etliche andere Bedenken, die reiflich erwogen werden sollten. Gewiß ist der Beruf der Pflegerin eine der schönsten weiblichen Betätigungen, aber mehr als jeder andere fordert er eine freiwillige und freudige Hingabe. Und Sie müßten das Leben doch wohl erst noch von anderen Seiten kennen gelernt haben, als bisher, ehe man solche Hingabe von Ihnen erwarten oder annehmen dürfte. Versuchen Sie das der Frau Präsidentin vorzustellen, und wenn Sie glauben, daß Ihnen mein Beistand von Nutzen sein kann, — aber, mein Gott! Das Kind — das unglückliche Kind!“

Der Schreckensruf, mit dem sie sich unterbrochen hatte, war ihr durch einen Vorgang abgerungen worden, der sich in ihrer unmittelbaren Nähe auf der Bahnhofsstraße abspielte, und der wohl danach angetan war, für einen Moment den Herzschlag der Augenzeugen stocken zu machen.

Selbener über den Asphalt dahinschwebenden Gummitball nachsprungend, war ein Mädchen von vier oder fünf Jahren blindlings in das Wagenrad der belebten Straße hineingelaufen, und es war mitten auf der Bahn zu Fall gekommen, gerade in dem Augenblick, als ein großes Tourenautomobil heranfuhr.

Wohl keiner der zahlreichen Zuschauer, die, vom Entsetzen gelähmt, ihre Schritte gehemmt hatten, begte noch eine Hoffnung, daß das fürchterliche Verhängnis sich von diesem armen jungen Leben würde abwenden lassen. Aber der magere, ernst blickende Mann, der auf dem Fahrersitz des Kraftwagens die Steuerung bediente, büßte nicht für den winzigsten Bruchteil einer Sekunde seine Geldestgegenwart und Kaltblütigkeit ein. Und er verfügte augenscheinlich auch noch über eine andere Eigenschaft, als über diese beiden, nämlich über einen todesberachtenden Opfermut.

Da es ohne allen Zweifel zu spät war, durch einfaches Anziehen der Bremse die Katastrophe zu verhüten, befann er sich nicht, den Wagen mit jähem Ruck seitwärts abzuweichen und ihn mit seiner vollen Geschwindigkeit gegen den vor einem Neubau zu seiner Rechten ausgestapelten mächtigen Ziegelsteinhaufen fahren zu lassen.

Es gab einen einzigen, vielstimmigen Aufschrei aus menschlichen Kehlen, ein gewaltiges Krachen und Splintern und ein veräbendes Geprausell fallender Steine. Aber der schleudernden Hinterräder dem Körper des gefährdeten Kindes nahe gekommen.

Von allen Seiten rannten jetzt, da der Wagn gelöst war, die Augenzeugen dem Schauplatz des Ereignisses zu. Sabine, aus deren blühenden Wangen plötzlich auch der letzte Blutstropfen gemichen schien, war eine der ersten neben dem Automobil, und die ältliche Liane, noch ganz verblüht von dem Uebermaß des Schreckens, hielt sich dicht an ihrer Seite.

(Fortsetzung folgt.)

Erkundung des eigenen Hausstandes außer Stand gesetzt ist, die Eltern zu unterstützen, wird keine Rücksicht genommen.

Da die eingetragenen Reklamationen getroffenen Entscheidungen nur für ein Jahr gültig sind, müssen Reklamationen, auch wenn sie im Vorjahre begründet gefunden sind, in jedem der Bestimmungsjahre wieder erneuert werden.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden angewiesen, das Vorstehende zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Die vorjährigen Reklamationen werden Ihnen auf Anfordern wieder zugehen.

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß ältere Reklamationen nur unvollständig erneuert waren, weise ich die Herren Bürgermeister an, bei Erneuerung der Reklamationen jede, auch die geringste Veränderung in der im Formular vorgesehenen Spalte einzutragen, damit die tatsächlich vorliegenden Verhältnisse genau ersichtlich sind.

Zu allen Berichten über Reklamationen aus einer Gemeinde sind dieselben drei Familienväter zuzuziehen.

Hinsichtlich der Behandlung der von Reservisten, Ersatzreservisten, Landwehrleuten und Landsturmpflichtigen eingehenden Gesuche um Zurückstellung sind die bezüglichen Bestimmungen in Abschnitt XXI der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 zu beachten.

Sämtliche Reklamationen pp. sind bestimmt bis zum 5. Februar d. J. einzusenden.

Dillenburg, den 12. Januar 1914.

Der Königl. Landrat: v. Zitzewitz.

Nichtamtlicher Teil.

Fernwirkungen elektrischer Strahlen.

Die geheimnisvollen F-Strahlen. — Das besatzungslose Fernlenkboot. — Fernsteuerung von Torpedos und Unterseebooten. — Neuerungen im Seekriegswesen. — Die Versuche auf der Torpedoschule in Portsmouth. — Experimente mit Lufttorpedos. — Elektrische Fernbremsung von Eisenbahnzügen. — Verhütung von Eisenbahnunfällen.

Nachdruck verboten.

Aus England gelangte kürzlich eine Nachricht zu uns, die für die zukünftige Kriegsführung die gewagtesten Perspektiven eröffnet. Mit Hilfe geheimnisvoller elektrischer Strahlen, von ihrem Erfinder „F-Strahlen“ genannt, soll es möglich sein, das Pulvermagazin eines fünf Seemeilen weit entfernten Kriegsschiffes zur Explosion zu bringen. Nach den unvollkommenen Angaben, die über die Sprengversuche mit diesen Strahlen in die Öffentlichkeit drangen, handelt es sich um ultraviolette Strahlen, die vom Lichtbogen einer Vogenlampe ausgehen. Durch ein sogen. Lichtfilter, bestehend aus einem System von Quarzlinien, werden alle Farbenstrahlen des Spektrums absorbiert mit Ausnahme der ultravioletten Strahlen, denen die unheimliche Fernwirkung zugeschrieben wird. Diese Wirkung soll darin bestehen, daß in den bestrahlten Gegenständen eine Veränderung der Moleküle und hierdurch eine Selbstentzündung hervorgerufen wird. Wie die Strahlen ausgerechnet dem Pulvermagazin übermitteln werden, ohne daß sie vorher ihre Wirkung einbüßen, ist leider nicht erwähnt.

Die Fernwirkung elektrischer Wellen ist uns aus der drahtlosen Telegraphie bekannt; die von der Sendestation ausgehenden Wellen lösen auf der weit entfernten Empfangsstation optische und akustische Zeichen aus, die man nach Verabredung zu einem Alphabet zusammenschließen kann. Eine andere Anwendung von der Fernwirkung funktentelegraphischer Wellen machte im Jahre 1911 Christoph Wirth, der sein elektrisches Fernlenkboot nach Wunsch steuerte, beleuchtete und stoppte, indem er empfindliche Schaltapparate auf dem unbemannten Motorboot durch elektrische Wellen bediente. Anfangs glaubte man, der Erfinder würde die verschiedenen Funktionen durch Wellen von verschieden abgestimmten Wellenlängen auslösen. Wie er aber selbst jüngst bekannt gab, befindet sich auf dem Boot ein Schaltboard mit sechs Schalthebeln, an die je ein kleiner Elektromotor angeschlossen ist. Jeder von ihnen betätigt, wenn sein Stromkreis längere Zeit hindurch geschlossen bleibt, einen Schalter und löst damit die gewünschte Funktion aus. Durch rasches Hin- und Herbewegen von einer Schaltstellung in die andere kann man die nicht gewünschte Funktion auslassen und in jeder beliebigen Reihenfolge die beabsichtigten Wirkungen folgen lassen. Den Strom zum Betrieb der Elektromotoren, Beleuchtung und Signale liefert eine an Bord befindliche Akkumulatorenbatterie. Der lokale Stromkreis wird durch einen auf funktentelegraphische Wellen ansprechenden Empfangsapparat geschlossen und durch das erwähnte Schaltboard reguliert.

Wirth hat durch zahlreiche gelungene Versuche zum erstenmal gezeigt, daß durch elektrische Wellen mechanische Funktionen in großem Stil ausgelöst werden können. Der Gedanke an die Fernsteuerung von Torpedos und Unterseebooten lag nahe. Der Torpedo ist ein 4-5 Meter langes, mit Sprengstoff gefülltes Geschöß, das mittels komprimierter Luft durch zwei Schrauben im Wasser vorwärts getrieben wird. Beim Auftreffen auf ein feindliches Schiff explodiert die im Vorderende feigeflagerte feuchte Schießbaumwolle, so daß der stärkste Schiffsanker durchschlagen wird. Die Torpedos werden aus einem Kanisterrohr abgeschossen; ihre Wirkung hängt also hauptsächlich von der Treffsicherheit der Bedienangsmannschaft und von der Nähe des Ziels ab. Der Prozentsatz der Treffer ist jedoch bei dem kostspieligen und komplizierten Geschöß, das einen Wert von 15-20000 Mark repräsentiert, schon bei Entfernungen über einen Kilometer sehr gering, zumal wenn das feindliche Schiff in Bewegung ist. Wenn der Torpedo lenkbar wäre und durch elektrische Wellen nach Belieben gesteuert werden könnte, würde diese gezielte Waffe eine Wandschekel im Seekriegswesen und im Bau der Kriegsschiffe hervorrufen. Daß man in der Kriegsmarine mit einer solchen Umgestaltung rechnen kann, beweisen die Versuche, die seit zwei Jahren von der englischen Torpedoschule in Portsmouth angestellt werden. Nach diesen Versuchsresultaten ist es hier gelungen, ein Unterseeboot in 15 Kilometer Entfernung sowohl auf Weg unter dem Wasser nach Belieben zu lenken. Die Einrichtung zur Fernsteuerung soll in diesen Punkten von der Erfindung Wirths abweichen, aber im Prinzip damit übereinstimmen. Das Luft- und Unterwasserboot bereite die größten Schwierigkeiten, besser glückte die Fernsteuerung vom Lande oder von einem Kriegsschiffe aus. Es ist in Portsmouth eine spezielle Abteilung für diese Versuche gebildet worden, Lufttorpedos zur Verhütung von Luftschiffen auf drahtlosem Wege lenkbar zu machen. Der Gedanke, ein Luftschiff über eine feindliche Stellung zu schießen, dort Sprengmittel abwerfen zu lassen und es wieder zurückzulassen, läßt die Unheimlichkeit künftiger Kriege voraussehen.

Glücklicherweise eröffnet sich der drahtlosen Fernwirkung elektrischer Wellen noch ein anderes Anwendungsgebiet, das sich auf die Verhütung von Eisenbahnunfällen, den auto-

matischen Signaldienst und die Zugsicherung erstreckt. Durch eine neue Erfindung von Wirth soll es ermöglicht werden, einen rasch dahinjahrenden Eisenbahnzug von jeder Station und jedem Bahnwärterhaus aus durch einen Fingerdruck auf einen elektrischen Wellenleiter-Apparat sofort zum Stehen zu bringen. Auf dem Dach des Gepäckwagens ist ein Aufhänger für die elektrischen Wellen, die sogenannten Antenne, angebracht; eine längs der Bahnlinie laufende Telegraphenleitung dient als Sende-Antenne. Von den über die Strecke in bestimmten Abständen verteilten Sendestationen aus wird dem Lokomotivführer ein Stufen- oder Lichtsignal durch Ausleuchten einer roten Glühlampe übermitteln, damit er die Westinghousebremse zieht. Die Einrichtung kann auch so getroffen werden, daß ein Relais die Notbremse direkt betätigt. Die Fernbremsung und die drahtlose Uebermittlung von Warnungssignalen an den Lokomotivführer werden in vielen Fällen, wie bei Schienenbruch, Dammunterpflanzung, Brückenbefest, Berggrutsch, gute Dienste leisten und zur Sicherheit des Eisenbahnverkehrs beitragen. Da die Einrichtung nicht teuer ist und sich bei den Probefahrten auf der Strecke Nürnberg-Gräfenberg praktisch bewährt hat, werden die Eisenbahnbehörden wohl nicht länger zögern, die neuen funktentelegraphischen Bremsapparate auch auf größeren Linien einzuführen. Die drahtlose Telegraphie, die auf dem Meere bereits so vorzügliche Dienste bei Schiffskatastrophen zur Herbeiführung von Hilfe geleistet hat, wird also in nächster Zukunft auch auf dem Lande den Verkehr durch Verhütung von Eisenbahnunfällen sicherer und gefahrloser gestalten. Zf.

Vermischtes.

— **Bestellte D-Zugplätze.** Bei den D-Zügen, bei denen bekanntlich Platzkarten erforderlich sind, entstanden schon sehr häufig zwischen dem reisenden Publikum und den Zugbediensteten unliebsame Auseinandersetzungen, welche zu Klagen und Beschwerden Veranlassung gaben, weil die vorbestellten Plätze in den D-Zugwagen kurzerhand von anderen Fahrgästen eingenommen wurden, wenn auch die Bestellung auf dem Gang an den Tafeln ersichtlich war. Um derartigen Fällen für die Folge vorzubeugen, werden nach bahnamtlicher Bestimmung die Zugschaffner von jetzt ab mit kleinen Merkschildern mit der Aufschrift „Bestellt“ versehen, welche an jedem bestellten Platz angehängt werden, damit den zu spät kommenden Fahrgästen der vorher bestellte Platz gesichert ist.

— **Die Generalversammlung des Bundes der Landwirte** findet am Montag, den 16. Februar, in Berlin statt. Wahrscheinlich wird, wie bereits die vorjährige, so auch die bevorstehende Sitzung wieder im Zirkus Busch abgehalten werden. Aber nicht es den Bundesrednern diesmal nicht. Neben dem Dr. und Dr. wird vom Standpunkt des deutschen Landwirts erörtert werden. Die für die Landwirtschaft so ungeheuer wichtige Frage der bevorstehenden Revision unserer Handelsverträge wird gleichfalls nach Gebühr behandelt werden.

— **Der „radio-hypnotische Krystall für 120 Mark“.** Die „Nord. Allg. Ztg.“ warnt amülich vor den Schwindelangeboten eines amerikanischen Betrügers, der es auf jene abgesehen hat, die nicht alle werden. In den Inseraten heißt es u. a., das Geheimnis mysteriöser Macht sei endlich enthüllt; eine einfache Methode zur Kontrolle der Gedanken und Gewohnheiten eines anderen sowie zur Beeinflussung eines, auch Tausende von Meilen entfernten Menschen könne durch das Werk des „Professors Knowles“ erlernt werden. Das Werk werde durch das Institut mit Hilfe eines hierzu gegründeten Fonds von 100000 Mk. kostenlos verteilt. In Wirklichkeit werden von dem Besteller für das Buch nebst einem „radio-hypnotischen Krystall“ 120 Mark verlangt.

Zeitgemässe Betrachtungen.

(Nachdruck verboten.)

Winterbilder!

Der Winter schreitet weiter vor — und zeigt auch etwas Strenges, — drum lingen hier und dort ans Ohr — uns Schlittenshellenlänge, — die Kälte, die sich nach Madrid — verirrt ausnahmsweise, — die teilt sich schlechlich uns jetzt mit — und bringt in „höhere“ Kreise! — — Verschnitte Wege hier und dort, — und Bach und Feld gefroren, — aufs neue blüht der Winterport — drum keine Zeit verloren. — Und weht auch kalt und scharf der Wind, — er stillt manch froh Verlangen, — und zaubert manchem holden Kind — die Nasen auf die Wangen! — Die Jugend schwärmt für Spiel und Sport — und kräftigt Herz und Lungen — das Alter längst darüber fort, — schwimmt in Erinnerungen, — es freut sich mit und spielt wohl noch — den heitern Philosophen — und meint, am schönsten sitzt sich doch — daheim am warmen Ofen! — Wer längst noch ohne Mantel ging, — mag ihn nicht mehr entbehren, — der Pelz, der sonst im Schrank hing, — kommt wieder schnell zu Ehren. — Es schlüpft der Mensch zur Sicherheit, — wohl in die dicken Sachen, — denn wenn es draußen friert und schneit — ist weiter nichts zu machen! — Nun sucht Verstärkung überall — ein jeder nach Gefallen — man will wohl auch zum Radenball — ihr festgeschmückte Hallen, — man stürzt sich in die Welt des Scheins — und läßt das Geld nicht ruhen — und sagt sich: Es ist alles eins, — heut kann es etwas kosten! — Mit holden Rigen walzt dahin, — der Troubadour, der zarte, — der Ritter nekt die Fächerin, — die zieht Reptum an Barte — doch während wir im Binnenland — so harmlos ihn kopieren — rührt sich Reptum an Ostseefrand, — daß wird mit Grausen spüren! — Er bricht der Dämme festen Bau — im wilden Wogentanz, — da nicht nicht Bollwerk noch Verbau — da schägt nicht: Wall noch Schanze. — Es rauscht die Flut mit wilder Macht — und trägt im Ru zu Grabe — in unglückvoller Winternacht — des Fischers large Habel! — Das ist ein trübes Winterbild! — Daß man sein Ciend lind're könnt: Oeffnet eure Hände mild — ihr lieben Menschenkinder! — So löst der Liebe Machtgebot — von Ort zu Ort jetzt weiter, — O linder jener Armen Not — gebt gern und schnell! — Ernst Heiter.

Für die Redaktion verantwortlich: Rudw. Weidenbach.

Widerlegungsbeitrag

Wir beabsichtigen bei genügender Betätigung für Damen und Herren einen **Anfängerkursus in der vereinfachten Stenographie System Stolze-Schreyer** zu eröffnen. Vorpar einleitend die Lehrmittel 8 Mk. Kurusbeginn Montag, den 19. Januar, abends 8^{1/2} Uhr im Saale der Drantenbranneret. Der Vorstand.

Chemische Wäscherei u. Färberei
Wilhelm Knögel, Dillenburg,
Hauptstraße 55 Hintergasse 32 und 36.

Massagen, Elektrisieren, Vibrations-Massage
Elektr. Lichtbäder,
Dampf-, Heißluft-, Hydroelektrische
1-1-1-1 und Vierzellenbäder, 1-1-1-1
sowie alle sonstige ärztliche Anordnungen
werden bestens ausgeführt.
L. Kratz u. Frau, Gießen, Schulstraße 11.
(Stadtpost)
Telefon 354.



Ein reizendes kleines
Schreibmaschinchen
für Büro und Reise.

Vertr. H. Schönau Wwe., Haiger.

70 000 Haus-Backöfen

Dörr- und
Räucher-Apparate
hat die erste und bedeutendste
Spezialfabrik Val. Waas
heim am Rhein.
Fab.: Gehr. Waas, Geisenheim am Rhein.
Berlin W35, Breslau V u. Nürnberg,
Reinhardtstraße 4, bereits gelief.

Sicher der schlaueste Beweis erstklassiger
Fabrikate, worüber tausende Gutachten vor-
liegen. Beliebteste Marken: **Patent-Panzer u. Vulkan-**
Oefen. Bevor Sie sonst irgendwo kaufen, verlangen Sie
durch eine 5 Pfg.-Postkarte umfönt den neuesten Katalog,
welcher Ihnen die größten Vorteile in Qualität u. Preis
bletet. Lieferung zur Probe. Geschäftsbeziehungen 49 Jahre.
80 mal preisgekrönt. (3371)

Alleinvert. **Emil Käppele, Haiger,**
Telefon 180.

Naturreiner Bienenhonig.

1 Pfd. Mk. 1,20 mit Glas, 1/2 Pfd. 65 Pfg.
Louis Fieseler.

Landwirte

achtet beim Kaufe von Dresch-
Maschinen auf den Namen

„Reform“

denn diese verbürgen für:

Marktfertige Reinigung und Sortierung.
Erstkl. Ausführung.



Körnerreines
Auschnitteln des
Getroides.

Lange Lebens-
dauer, weil solide
u. stark gebaut.

Grosse Leistung
bei geringem
Kraftverbrauch.

Höchste Auszeichnung. Patentamt. geschützt.

Alleinige Fabrikantin:

B. Holthaus, Maschinenfabrik A.-G.

Dinklage in Oldbg.

Spezialfabrik für mod. Dreschorbau. — Gegr. 1850.

Viele erste Preise u. Auszeichnungen.

Man verlange Katalog 1913.

Verkaufsstelle:

1837

Emil Käppele, Haiger, (Dillkr.)

Zeitung für das Dilltal.

Ämliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag des Buchdruckers K. Weidmann in Dillenburg.
Gesamtwert: Schulstrasse 1. Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine 6-sp. Anzeigenzeile 15 A., die Restamenzelle 40 A. Bei ununterbrochener Wiederholungs-Aufnahmen entsprechender Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Zeilen-Abstände. Offertenzettel od. Anst. durch die Exp. 25 A.

Nr. 14.

Samstag, den 17. Januar 1914

74. Jahrgang

Zweites Blatt.

Wochenschau.

(Nachdruck verboten.)

Der Winter führt die Lebensfreude in das gesellige Treiben seiner Regierungszeit ein, und das neue Jahr beginnt Farbe zu bekennen. Da bleibt der Wunsch auszusprechen, daß die aufgetauchten Verdrießlichkeiten nicht die Oberhand behalten mögen, und die Freude am Leben besser dauert wie der Winter, der allerdings zur Zeit mit Frost stark im Regiment sitzt. Die Naturgewalten fordern im neuen Jahre schwere Opfer, Stobsposten sind von der durch eine Sturmflut schwer geschädigten Ostseeküste und aus aller Welt eingelaufen. Ramentlich ist das ostasiatische Reich Japan durch ein furchtbares Erdbeben gewaltig heimgesucht worden.

Eine mehr wie unliebsame Überraschung ist zahlreichen deutschen Sparern durch den mexikanischen Staatsbankrott bereitet worden. Die Finanzen dieser Republik schienen wohl geordnet, die von ihr gewährten hohen Zinsen veranlaßten viele Leute, mexikanische Papiere zu kaufen. Die in den letzten Jahren eingetretene Miswirtschaft hat aber das ganze solide finanzielle Gebäude über den Haufen geworfen, und es bleibt fraglich, ob die europäischen Regierungen für ihre geschädigten Staatsangehörigen viel herauszuschlagen werden. Vor 50 Jahren begann Kaiser Napoleon von Frankreich wegen finanzieller Forderungen einen Krieg mit Mexiko, dessen Opfer schließlich der unglückliche Kaiser Maximilian wurde. Napoleon hat damals nichts erreicht, und heute sind bewaffnete Schritte ausgeschlossen.

Für Preußen und mehrere Bundesstaaten ist die Berechnung des Wehrbeitrages bis Ende des Monats hinausgeschoben worden, während andere Regierungen, z. B. in Sachsen, darauf nicht eingehen zu können meinten. Es wird vielleicht noch ein Zusatz zu dem Gesetz im Reichstag beschlossen werden, der für das ganze Reich eine einheitliche Regelung schafft. Wichtiger als dieser Punkt, ist aber die durch den mexikanischen Bankrott geschaffene Erkenntnis, daß keineswegs das Vermögen immer zunimmt, daß Schadensfälle vielmehr den Steuerzahler unverschuldet treffen und ihn schwer schädigen können. Wer solche mexikanischen Staatspapiere besitzt, muß davon nach dem Stande vom 1. Dezember Wehrbeitrag zahlen, und wer weiß, was sie übers Jahr wert sind. Das ist sehr hart.

Mit dem Freispruch des Oberst v. Reutter und der beiden angeklagten jungen Offiziere ist der Trübel im Reichsland noch immer nicht beendet. Wohin man hört, klingt es: Javern, Javern, Javern! Der Reichstag beschäftigte sich damit, im preussischen Abgeordnetenhaus ging der Reichskanzler darauf ein, und der esch-lohringische Landtag widmete der Angelegenheit mehrere Sitzungen. Jede Stelle hält an ihrer Ueberzeugung fest, und von einer Neigung zum verständlichen Entgegenkommen ist nicht viel zu merken. Wenn auch die Behauptungen von einem Wechsel in den Spitzen der Regierung in Straßburg für jetzt unzutreffend sind, man weiß nicht, was daraus sich alles noch entwickeln kann, denn die Gegensätze zwischen Militär- und Zivil-Gewalt im Reichslande sind noch immer nicht getilgt. Es wäre dringend erwünscht, daß der Reichstag hier ein zum Frieden führendes Wort spricht.

An Weiterungen hat es ohnehin schon nicht gefehlt. Der preussische Landtag und der Reichstag sind aneinander geraten. Der im Herrenhause erhobene Vorwurf des nichtpatriotischen Verhaltens des Reichstages ist von dessen Präsidenten kämpf zurückgewiesen worden, und weitere Erörterungen über diesen Punkt werden zweifellos folgen. Dann ist auch die Einmischung des Berliner Polizeipräsidenten v. Jagow, der bekanntlich den Standpunkt des Obersten v. Reutter als einzig berechtigt bezeichnet hatte, zur Sprache gekommen und hat eine Nicht-Billigung durch den zuständigen Minister des Innern folgen lassen. An blühigen Debatten wird nach dem vorhandenen Rüststoff in den nächsten Wochen in den Parlamenten kein Mangel sein, während aus der praktischen Arbeit nicht gerade viel werden wird.

Damit es an gar nichts fehlt, ist auch die Welsenfrage nochmals auf die Tagesordnung gesetzt worden. Während der Reichskanzler v. Bethmann Hollweg im Austrage des jungen Herzogs Ernst August von Cumberland erklärte, die Sache sei ein für alle Male aus, sagen die weissen Reichstagsabgeordneten, weder der alte Herzog von Cumberland noch sein Sohn hätten auf das frühere Königreich Hannover verzichtet. Es ist bekannt, daß dieser feierliche Anspruch allerdings nicht vorliegt, es steht aber fest, daß kein Anspruch auf Hannover erhoben werden soll, und daß der Herzog von Braunschweig feierlich die Reichsverfassung anerkannte, nach welcher Hannover einen Teil des königlichen Preußen bildet. Es ist doch wirklich an der Zeit, daß für sorgen, daß diese Angelegenheit sich nicht zur modernen Seeschlange ausbildet.

An der deutschen Grenze ist die Bildung eines neuen französischen Armeekorps mit dem Kommandosiege in Epinal nunmehr vollzogen. Soffentlich teilt keine praktische Prüfung der Bedenken ein, daß die französischen Truppen dort so eng stehen, daß sie im Kriegsfall einander selbst ins Gedränge bringen müssen. Die brennende Frage der Kostendeckung der neuen Heeresausgaben will der Finanzminister Caillaux jetzt durch eine neue Kapitaliensteuer lösen, von der wieder die Tausende von französischen Rentiers, die als Wähler sehr einflußreich sind, nichts wissen wollen. So dürfte denn bald wieder ein neues Ministerium und ein neuer Finanzminister an die Reihe kommen.

In europäischen Südoften halten die politischen Fragezeichen auf der Balkanhalbinsel an. Die bulgarische Volksvertretung ist aufgelöst, weil das Ministerium nicht mit ihr regieren konnte; die albanesische Grenzfrage ist ungelöst, der Regierungsantritt des neuen Fürsten ist verschoben, über die Zugehörigkeit der ägäischen Inseln war noch keine Einigung zu erzielen; und die allerbedeutendste Frage ist, wo wollen die Dinge in Konstantinopel hinaus? Der junge Kriegsminister Enver Pascha geberdet sich als allmächtig, er hat auch tatsächlich die militärische Gewalt allein in Händen. Daß der deutsche General Liman von Sanders das erste türkische Armeekorps in Konstantinopel nicht führen, sondern nur auf dem Posten eines Generalinspektors beschränkt bleiben soll, hat bei uns in Deutschland gerade nicht angenehm berührt, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Türkei den peinlichen Eindruck durch die Ernennung Liman v. Sanders zum türkischen Marschall zu vermissen bestrbt war.

Die Engländer haben ihre Sorgen wegen des proklamierten Generalkriegs in der Südafrikanischen Union. Die Erklärung des Streiks durch die Arbeiterschaft ist von der Regierung mit der sofortigen Proklamation des Krieges beantwortet worden. Premierminister Bothero hat die Erlaubnis erhalten, die in Südafrika stehenden Reichstruppen zu gebrauchen, falls sich die Notwendigkeit dazu ergeben sollte. Jeder verfügbare Mann der Miliz ist unter Waffen. Das Gefährliche der Lage wird noch dadurch erhöht, daß sich in den wirtschaftlichen Kampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gleichzeitig auch Rassengegensätze zwischen den Weißen und der eingeborenen schwarzen Bevölkerung mischen. Insbesondere zeigt der tapfere Regent von Natal, den Kriegspfad zu betreten. Es eröffnet sich hier eine geschichtliche Perspektive von großer und bedrohlicher Tragweite. Schon zur Zeit des Burenkrieges warnten genaue Kenner der Verhältnisse vor einer Selbsterleuchtung der Weißen mit dem Hinweis auf die im Hintergrunde lauende Gefahr der allgemeinen Erhebung der Schwarzen. Diese Gefahr besteht in der Tat, und aus allen nationalen, staatlichen und wirtschaftlichen Streitigkeiten der Weißen untereinander dürfen am letzten Ende einzig und allein die Eingeborenen den Vorteil ziehen, was im Interesse Europas und der Zivilisation sicherlich nicht wünschenswert erscheint.

Deutscher Reichstag.

(Sitzung vom 16. Januar.) Das Haus beriet heute nach Erledigung einiger kurzer Anfragen den von den bürgerlichen Parteien, mit Ausnahme der Fortschrittler, eingebrachten Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe der Vermögenserklärung zum Wehrbeitrag bis Ende Februar. Abg. Erzberger (Ztr.) wies auf die vielen Unklarheiten über die Ausführungsbestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes hin, wie die mehr als neun Millionen Fragen zeigten, die den zuständigen Behörden darüber vorliegen. Man sollte den Beitragspflichtigen die Arbeit nicht unnötig schwer machen, zumal die Begeisterung jetzt, da es ans Zahlen gehe, schon sehr abgeflaut sei, und namentlich alle kleinsten Schereuren und überflüssiges Eindringen in die Privatverhältnisse vermeiden. Schatzsekretär Rahn betonte, daß der Bundesrat zu dem Antrage noch nicht hätte Stellung nehmen können. Würde die Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung noch weiter verlängert, so müßten hunderte von Millionen als Schadenersatzungen der Reichskasse auf lange Zeit entzogen werden. Auch läge dem Reiche daran, möglichst bald zu erfahren, wie hoch das Gesamtergebnis des Wehrbeitrages sich stellen würde. In besonderen Ausnahmefällen sei die spätere Angabe ohnehin statthaft. Das letzte Wort habe immer das Gericht zu sprechen. Und am Ende sei die Vermögensangabe nicht so gefährlich; würden die Tatsachen angegeben, auf Grund deren die Steuerberechnung erfolge, so könnten niemals Unannehmlichkeiten erwachsen. Abg. Bunn (Sp.) wünschte jetzt für die Beitragspflichtigen, ihre Angaben ohne Ueberstärkung machen zu können, die Inlandsbanken seien zu wenig zur Auskunft verpflichtet wie die des Auslands. Abg. Erzberger (Ztr.) empfahl amtliche Aufklärungen; darauf wurde der Antrag einstimmig angenommen und die vorher bereits begonnene erste Beratung über die Sonntagstruhe zu Ende geführt. Abg. Quard (Soz.) forderte völlige Sonntagstruhe, Abg. Birkenmeyer (Ztr.) Rücksichtnahme auf den Mittelstand. Abg. Marquardt (Nl.) sprach als Vorsitzender des Leipziger Handlungsgehilfenverbandes für völlige Sonntagstruhe, Abg. Thumann (El.) wünschte Regelung durch Ortsstatut. Abg. Graf Posa dowsky begrüßte die Vorlage, die dazu diene, dem idealen Ziele einer vollständigen Sonntagstruhe ein wenig näher zu kommen. Der Fehler der englischen Sonntagstruhe bestehe darin, daß sie auf überlebten puritanischen Gesetzesbestimmungen ruhe. Nach kurzen Ausführungen der Abg. Feuerstein (Soz.), Pauli (Ztr.) und Giesberts (Ztr.) ging die Vorlage an eine Kommission. Sonntagabend 11 Uhr: Zweite Staatslesung, Reichsamts des Innern.

Politisches.

Der Kaiser und das Landtagspräsidium. Der Empfang des preussischen Landtagspräsidiums beim Kaiser am Freitag verlief sehr herzlich. Der Monarch freute sich, die ihm schon bekannten Herren, Graf Schwerin-Löwig, Dr. Borck und Dr. v. Krause wiederzusehen, und bekundete besonderes Interesse für die durch die Sturmflut angerichteten Schäden an der Ostseeküste und das zu deren Milderung in Aussicht genommene Notstandsgefeß. Nach dem Präsidium des Abgeordnetenhauses wurde das des Herrenhauses vom Kaiser empfangen. Die Mitglieder beider Präsidien machten darauf der Kaiserin ihre Aufwartung. Gestern empfing der

Kaiser auch den Statthalter der Reichslande, Grafen Wedel.

Die neuen Ordenritter. Zu Rittern des Ordens vom Schwarzen Adler werden heute Sonnabend geschlagen: Prinz Friedrich Leopold von Preußen (Sohn), Prinz Heinrich von Bayern, Herzog Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg, Fürst zu Dohna-Schloditten, Generalinspekteur der 8. Armeeinspektion v. Alst, Generaladjutant v. Wörsfeld und General z. D. Freiherr v. Schöffer-Boyadel.

Der Berliner Besuch des Herzogs von Braunschweig. Heute Sonnabend abend, nachdem er am Kapitel des Hohen Ordens vom Schwarzen Adler teilgenommen hat, verläßt Herzog Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg Berlin wieder. Es war der erste Besuch, den der junge, sympathische Herrscher als deutscher Bundesfürst in Berlin machte, und der Empfang durch den Kaiser, dessen Ehre und die Hofstaaten war ebenso feierlich, wie der durch das sehr zahlreich versammelte Publikum vor dem gerade zur Ankunftszeit, vormittags, sehr belebten Potsdamer Platz außerordentlich herzlich war. Der Kaiser war bei der Ankunft des Herzogs in der Uniform der Jettenschützen mit einem braunschweigischen Ordensband darüber erschienen. Er sprach verschiedene Herren seiner Begleitung an und wählte u. a. den Berliner Polizeipräsidenten von Jagow zu sich heran, um sich mit diesem bis zur Ankunft des Juges zu unterhalten. Herzog Ernst August hatte gleichfalls die Uniform seiner Jettenschützen angelegt. Der Kaiser begrüßte ihn herzlich durch Auf. Darauf reichte der Herzog seinen Schwägern die Hand, dann meldete sich der Ehrendienst. Der Herzog stellte seine Begleitung vor. Nach dem Abschieden der Ehrenkompanie und dem Parade-marsch derselben fuhren die hohen Herrschaften zum Schloss, wo die Kaiserin und die Prinzessinnen den Herzog empfingen. — Bei der gestern abend zu Ehren des Herzogs stattgehabten Galafest brachte der Kaiser folgenden Trinkspruch aus: Eure Königl. Hoheit in meiner Residenz Berlin als Herzog von Braunschweig willkommen zu heißen, ist mir und der Kaiserin eine herzliche Freude. Dankbar empfinden wir es, daß Eure Königl. Hoheit so bald nach Ihrer Thronbesteigung uns die Ehre Ihres Besuches schenken. Seit im Schloß der preussischen Könige ein Herzog von Braunschweig als gern geehrter Gast begrüßt werden konnte, sollte seit der Zeit, wo Braunschweiger Fürsten preussische Truppen führten und preussische Feldmarschälle wurden, sind lange Jahre dahingegangen. Die Beziehungen Preußens zu Braunschweig aber zu pflegen, war mir wie meinen Vorfahren an der Krone ein lieb gewordenes geschichtliches Vermächtnis. Diese Beziehungen getreuer Nachbarschaft sind auch bei den weisen Fürsten, die als Regenten Braunschweigs Thronrechte zu verwalteten hatten, in guter Hut gewesen. Ich vertraue, daß in aller Zukunft zwischen Preußen und Braunschweig der Geist eines engen bundesfreundlichen Einvernehmens leben wird, daß beide Staaten sich in ihrem Bestehen und in ihrer Eigenart als unantastbare Glieder der nationalen Einheit achten und schätzen werden. Eurer Königl. Hoheit bringe ich freudig die Zusage entgegen, daß mit Ihrer Uebernahme der Regierung Braunschweigs in den Kreis der deutschen Fürsten ein Landesvater eingetreten ist, der sein Wohlwille für Kaiser und Reich mit deutscher Treue erfüllen wird. Ein gütiges Geschick hat es gesügt, daß ich Eure Königl. Hoheit nicht nur als einen meiner hohen Verbündeten im Reich, sondern mit mir und mit Stolz auch als den Eidam betrachten darf, der mir im Herzen nahesteht. In der Stunde dieses festlichen Beisammenseins, an dem die geliebte einzige Tochter im Geiste teilnimmt, erlaube ich von neuem Gottes Segen für den schönen Bund, durch den Eure Königl. Hoheit mir und der Kaiserin ein Sohn geworden sind. Mögen fort und fort beglückende Wirkungen davon ausgehen für unsere Häuser, für Braunschweig und für Preußen. Meine innigen Wünsche lasse ich zusammen in den Ruf: Ihre Königl. Hoheiten der Herzog und die Herzogin von Braunschweig, sie leben hoch, hoch, hoch!

Auf den Trinkspruch des Kaisers antwortete der Herzog folgendermaßen: Eurer Majestät darf ich meinen ebenso ehrfurchtsvollen wie herzlichsten Dank sagen für die überaus gütige mich hocherfreuende Aufnahme, die ich bei dem ersten Besuche nach meinem Regierungsantritt am Hofe Eurer Majestät fand; insbesondere aber sage ich meinen Dank für die gnädigsten Worte, die Eure Majestät geruhten, soeben an mich zu richten und die lebhaften Wiederhall in mir fanden. Als eine der wesentlichsten Aufgaben meiner Regierung betrachte auch ich es, zum Reiche zu Preußen, und vor allem zu Eurer Majestät gute staatliche und persönliche Beziehungen zu pflegen. Ohne solche können die braunschweigischen Lande nicht gedeihen. Gleich Eurer Majestät vertraue ich hierbei auf Gottes Beistand und wünsche nichts sehnlicher, als daß jene Beziehungen allezeit die denkbar besten seien. Möge dazu vor allem auch das enge verwandtschaftliche Band beitragen, das mich mit Eurer Majestät und Eurer Majestät Hause beglückend verknüpft. Die Herzogin, meine geliebte Gemahlin, weiß, wie schon Eure Majestät betonten, mit allen Gedanken in dieser Stunde unter uns. Auch ihr Herz wird höher schlagen in der Empfindung dessen, daß es mir vergönnt ist, die mich befehlenden Gefühle in den Ruf ausklingen zu lassen: Seine Majestät der Kaiser und Königin und Ihre Königl. Hoheiten die Kaiserin und Königin, sie leben hoch, hoch, hoch!

Der Reichskanzler empfing am Freitag den Statthalter der Reichslande Grafen Wedel, nachdem dieser mit verschiedenen hohen Militärs konferiert hatte.

Statthalter Graf Wedel in Berlin. Die Anwesenheit des elsass-lothringischen Statthalters Grafen Wedel in Berlin und dessen Empfang durch den Kaiser steht natürlich mit der Jaderangelegenheit in enger Verbindung.

Königin Sophie von Griechenland begibt sich in Begleitung des Thronfolgers nach Berlin, um an der Feier des Geburtstages des deutschen Kaisers, ihres Bruders, teilzunehmen.

Eine Kanzlerkrise wird von der „Voss. Ztg.“ allen Ernstes für bereits ausgebrochen erklärt. Herr v. Bethmann-Hollweg habe sein Entlassungsgesuch eingereicht und würde Statthalter in Elsass-Lothringen, sein Nachfolger Staatssekretär v. Tirpitz werden. Gleichzeitig würden auch der Staatssekretär v. Jagow und der Unterstaatssekretär Zimmermann gehen und dem ersten Kolonialstaatssekretär Solf folgen. Die „Voss. Ztg.“ erklärt selber, sich für die Richtigkeit ihrer aus ersten parlamentarischen Kreisen erhaltenen Angaben nicht verbürgen zu können.

Drei Kanzlerreden gab's bei der ersten Besetzung des preussischen Staats, ebensoviele erlebte die erste Staatslesung im Reichstag. Mit den beiden Javern und der großen Herrenhausrede macht das neun Kundgebungen des leitenden Staatsmannes im Reich und Preußen innerhalb weniger Wochen. Herr v. Bethmann-Hollweg, der die Zurückhaltung liebt, konnte daher in der jüngsten Abgeordnetenhausführung auf die Angriffe des konservativen Abg. v. Heydebrandt freimütiger antworten und mit Entschiedenheit betonen, daß die Reichsregierung bei der Deckung der Wehrverlage ihre Schuldigkeit getan habe, die Fägel nicht am Boden schleifen lasse. Die fortgesetzten Angriffe in so erster Zeit sollte man unterlassen, schloß der Ministerpräsident, und bedenken, daß ihn nur das Verantwortlichkeitsgefühl an seiner Stelle festhalte, solange er das Vertrauen des Kaisers und die Ueberzeugung habe, den verlangten Dienst leisten zu können.

Reichstagskommissionen. Nach dem Ergebnis der Arbeiten der Wahlprüfungskommission ist der Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Wahl des Abg. v. Salem (Npr., Parteienverband 5) wahrscheinlich. Die Budgetkommission nahm einen Antrag auf Erhöhung des Inlandfonds für den Gemeindefund um 200 000 M. einstimmig an. Der konservative Antrag, eine Million dem Reservefonds des Kaiserlichkeits zu entnehmen, wurde abgelehnt, der völksparteiliche Antrag, dem Reservefonds 900 000 M. für Zwecke der Auslandspropaganda zu entnehmen, wurde einstimmig angenommen. Der nationalliberale Antrag, 500 000 M. für Ausstellungszwecke in San Francisco zu entnehmen, wurde gegen die völksparteiliche angenommen. Trotz nochmaligen Widerspruches der Regierung wurde auch der Antrag über den Zuzug der Zinsen zum Reservefonds gegen die konservativen angenommen.

Die Fristverlängerung für die Einkommensteuererklärung. Berlin, 16. Jan. Die Fristverlängerung für die Steuererklärungen wird heute in „Reichsanzeiger“ folgendermaßen bekannt gemacht: Hinsichtlich an mich herangetretenen Wünschen entsprechend will ich die Frist für die Abgabe der Vermögenserklärungen zum Wehrbeitrag (§ 36, Abs. 1 des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag, § 13 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, Artikel 7 der preussischen Ausführungsbestimmungen), ferner gleichzeitig auch ausnahmsweise die Frist zur Abgabe der Steuererklärung (§ 25 des preussischen Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906) bis zum 31. Januar 1914 verlängern. Diese Verlängerung gilt auch für die Abgabe der Vermögenserklärungen (§ 26 des Ergänzungsteuergesetzes vom 19. Juli 1906, § 36 der Ausführungsbestimmungen vom 25. Juni 1906). Berlin, den 15. Januar 1914. Der Finanzminister: Lentze.

Die Vereinheitlichung des Wechselrechts. Berlin, 15. Jan. Der Reichstag hat am 25. Juni 1913 das Haager Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts vom 2. Juli 1912 mit der dazugehörigen einheitlichen Wechselordnung ohne Kommissionsberatung einstimmig angenommen. Auf Grund dieses Reichstagsbeschlusses wird nun im Reichsjustizamt eine neue Wechselordnung ausgearbeitet mit den notwendigen Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Reichsgefesse und auch mit den Vorbehalten, die deutschseits in der Haager Weltkonferenz bei der Unterzeichnung des Schlussprotokolls gemacht worden sind. Ursprünglich bestand die Hoffnung, daß es möglich sein würde, die neue deutsche Wechselordnung dem Reichstag bereits in diesem Winter vorzulegen. Die Hoffnung wird sich aber, wie von unterrichteter Seite versichert wird, schwerlich verwirklichen lassen. Trotz angestrengtester Arbeit ist der schwierige Arbeitsstoff bis jetzt im Reichsjustizamt noch nicht beiläufig worden. Außerdem ist voranzusehen, daß die Beratung der Vorlage bei ihrer außerordentlichen Bedeutung für die deutsche Kaufmannschaft eine längere Beratung im Bundesrat erforderlich wird, sodaß es fraglich ist, ob der Reichstag noch in dieser Session mit dem Entwurf beschäftigt wird.

Ausgabe preussischer Schatzanweisungen. Berlin, 16. Jan. In der heute vormittag in den Räumen der Seehandlung abgehaltenen Sitzung des großen Preußenkongresses wurde beschlossen, 400 Millionen Mark vierprozentige preussische Schatzanweisungen mit 16jähriger Laufzeit zu emittieren. Von diesem Betrag werden 350 Millionen am 29. d. Mts. zum Kurse von 97 Prozent zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Die restlichen 50 Millionen sind bereits von der Seehandlung fest platziert worden. Die neue Emission ist in 16 Serien eingeteilt, von denen jährlich eine Serie zum Kurse von 100 Proz. zur Auslösung gelangt. Die Auslösung findet erstmalig am 1. Oktober dieses Jahres per 1. April 1915 statt. Das Reich hat in ansehnlicher momentaner Verhältnisse am Geldmarkte auf eine Emission vorläufig verzichtet.

Lokales und Provinzielles.

Bittenburg, 17. Januar.

Die Stadtverordneten sind zu einer Sitzung geladen auf Dienstag, den 20. Januar, nach 5 Uhr. Die Tagesordnung ist folgende: 1. Änderungen in dem landeshauptmännlich geprüften Entwurf für die Straßenüberführung an der Hohl. (Besetzung des Herrn Regierungs-Präsidenten.) 2. Befreiung der Lehrer- und Lehrerinnen der städt. Schulen von der Krankenversicherungspflicht. 3. Antrag auf Bewährung einer einmaligen außerordentlichen Vergütung. 4. Antrag auf Ueberlassung eines Raumes in dem Volksschulgebäude als Schüler-pp. Herberge. 5. Kanalisierung der Wilhelmstraße und des Paradeplatzes pp. 6. Ausbau der Herberge von der Poststraße abwärts bis an das Ende des bebauten Grundstücks (Parz. 26). 7. Herabsetzung eines Bürgersteigs in der Hohl. 8. Instandsetzung des Paradeplatzes pp. 9. Einrichtung einer Wabenschleife für Kinder im oberen Mühlbach. 10. Nachüberprüfung in der Markbachstraße. 11. Wauliche Instandsetzungsarbeiten am Wilhelmsturm. 12. Mitteilungen. — Bei Punkt 5-11 einschließl. handelt es sich um Verwirklichung der erforderlichen Geldmittel in dem Etat 1914.

(Strafkammer.) Gegen das unter vorstehender Spitzmarke gestern mitgeteilte Urteil haben, wie wir hören, sämtliche sechs Beurteilte Revision angemeldet.

(Krieger-Berein.) Wir möchten nicht verfehlen, auf die heute Abend 8^{1/2} stattfindende Jahresversammlung des hiesigen Krieger-Bereins, in der Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zur Beratung stehen, besonders hinzuweisen.

Straßenersbach, 17. Jan. Im Jagdbezirk Hainchen der Gemeindejagd Hainchen erlegte gestern der Jagdpächter Frieze-Siegen einen Kapital-Hirsch. Weidmannsheil!

Frankfurt a. M., 16. Jan. (Giftmord-Prozess Hopf.) In der heutigen Vormittags-Sitzung wurden die Sachverständigen vernommen. Assistent Dr. Sieber berichtet über den Hund von Giften und frischen Kulturen. Am meisten interessiert das Gutachten von Dr. Popp. Dieser kommt zu folgendem Ergebnis: In der Leiche des Vaters wurden bei 100 Gramm Knochen 0,1126 Milligramm Arsen gefunden. Nimmt man ein Knochengewebe von 10 Gg. an, so sind dies 11,25 Milligramm Arsen, welche nicht von Offenbacher Mineralwasser herrühren können. In der Leiche des unehelichen Kindes Richter wurden bei 100 Gramm Knochen 0,25 Milligramm Arsen gefunden. In der Leiche der ersten Frau fand man am meisten Arsen, in den Beckenknochen 0,15 Milligramm. Auch bei dem Rinde der zweiten Frau fand man 0,20 Milligramm. In der Asche der Mutter Hopfs fand man in den Abtreibungsknochen 0,063, in den Gelenkknochen 0,015. Dr. Popp stellte die Behauptung auf, daß das aufgefundenene Arsen nur durch äußere Einführung in die Körper hineingekommen sein kann. Später erstattete noch Dr. Tillmann sein Gutachten. — In der Nachmittagssitzung wird der Sachverständige Dr. Reisser vernommen. Er erklärt, daß das von dem Angeklagten begangene Verbrechen wohl das erste Verbrechen dieser Art in ganz Europa, ja in der ganzen Welt sei und deshalb auch ganz besonderes Interesse beanspruche. Auf Grund eingehender Untersuchungen gibt er dann Erklärungen über die Virulenz der einzelnen von Hopf verwendeten Bazillenkulturen, wie der Cholera, des Starrkrampfes und des Rages. Wer sie zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden will, bedarf der Genehmigung der Polizei. Diese Genehmigung hätte Hopf nicht bekommen. Deshalb hat sich auch Hopf an das Ausland gewandt. Da im allgemeinen abgetötete Bazillen gefärbt werden, und Hopf immer lebende verlangte und erhielt, so mußte er andere Interessen haben. Auf die Frage des Vorsitzenden erklärt Hopf, daß er die Bazillen zu wissenschaftlichen Versuchen verwenden wollte und bleibt auch bei der Behauptung, daß er die Reinkulturen färben wollte, was in verschiedenen Fällen erklärt, daß sich die erste Frau des Hopf täglich bis 80 mal erbrochen habe. In der Leiche wurde dann Arsen gefunden und zwar muß man annehmen, daß immer neue Dosen Gift gegeben worden sind. Hopf bleibt demgegenüber bei seiner Behauptung, daß er die Frau nicht vergiftet habe. Nach dem Urteil des Sachverständigen Marx liegt bei der zweiten Frau des Angeklagten Arsenvergiftung vor. Bei der dritten Frau liegen ebenfalls Arsen- und daneben Digitalisvergiftungen vor. Das Geschwür im Darm war eine Folge der Krankheit. Der Leichenbefund bestätigt dies. Auffällig sei es, daß die zweite Frau sich immer sehr rasch erholt, wenn sie von Hopf weg war. Der nächste Sachverständige ist Sanitätsrat Dr. Müdiger, der über die Begleiterscheinungen der Arsenvergiftung spricht. Die Erkrankung der zweiten Frau sei ein klassischer Schallfall einer akuten Arsenvergiftung, wobei der Tod durch wiederholte Gaben von Arsen in kleinen für sich nicht tödlichen Mengen herbeigeführt wurde. Auch der Fall der dritten Frau gleicht dem der zweiten ganz genau. Professor Dr. Trempel, Oberarzt am Heiliggeistspital ist ebenfalls überzeugt, daß der Tod der zweiten Frau durch Arsen herbeigeführt wurde. Weiter geben noch Medizinalrat Dr. Roth und Dr. Sichel ihr Gutachten ab. Der Angeklagte wird nach jedem Gutachten gefragt, ob er etwas dazu zu bemerken habe, was er aber verneint. Um 3^{1/2} Uhr wurde die Beweisnahme geschlossen. Morgen früh sollen die Schuldfragen festgestellt werden.

FC. Wiesbaden, 15. Jan. Der diebische Brandstifter. Wegen Brandstiftungsversuch, schweren Diebstahls eines Fahrrads, Widerstand und Beleidigung wurde heute vom Schwurgericht der 23jährige Tagelöhner August Federl aus Griesheim unter Jubilligung mildernder Umstände zu 17 Monaten Gefängnis verurteilt. Federl war in der Nacht zum 10. November v. J. in das Haus seiner Nachbarin der Witwe Franz in betrunkenem Zustande eingeschlichen, hatte dort in der Küche mehrere Schubladen durchwühlt, ein Fahrrad weggenommen und vor seinem Weggehen ein Haufen Kleidungsstücke in Brand gesetzt, auch die Gashähne in der Küche geöffnet. Das Feuer wurde bald bemerkt und gelöscht, Federl aber bereits 2 Stunden nach der Tat festgenommen und in Nummer sicher gebracht, bei welcher Prozedur er sich des Widerstands und der Beleidigung schuldig machte.

Uermischtes.

Der Deutschen Turnerschaft, die im Jubeljahre 1913 in reiner, unwandelter deutscher Gesinnung und Vaterlandsliebe an den vielen Gedenktagen teilnahm und ihre eigenen Veranstaltungen in diesem Sinne durchführte, — es sei nur an die Stadionweihe, an das Deutsche Turnfest in Belgis, an die Eisbahnlauf zum 18. Oktober bei der Weihe des Wölkerschlachtdenkmal erinnert — harrt im Jahre 1914 weitere große Aufgaben: auf dem Gebiet der Jugendpflege arbeitet sie Hand in Hand mit den staatlichen Ausschüssen, dem Jugenddeutscheslandbund und dem Zentralausschuß, durch die Vorbereitung für die olympischen Spiele ist sie in dauernde Verbindung mit den verschiedenen Sportverbänden gebracht, die Hoffentlich zu gegenseitigem klarem und sachlichen Verständnis ohne einseitige Parteinahme führen werden; und für die guten Turner sind Erleichterungen beim Heeresdienst, zu dem alljährlich mehr als 40 000 Turner einberufen werden, in einer dem Kriegsminister unterbreiteten Denkschrift von neuem angeregt.

Ein schweres Eisenbahnunglück. Vorbei, 16. Jan. Bei der Fahrt über den Eisenbahnübergang zwischen der Heide Neu-Nöln und Vorbeid fiel heute vormittag ein vollbesetzter Straßenbahnwagen mit einem Elzug zusammen. Der Wagen wurde vollständig zertrümmert. Drei Insassen des Straßenbahnwagens sind tot und fünf schwer verletzt, außerdem sind verschiedene leichter verletzt. Das Unglück ist angeblich darauf zurückzuführen, daß die Eisenbahnschranke nicht geschlossen war. — Essen, 16. Jan. Der Zusammenstoß des Schnellzugs 163 mit dem Straßenbahnwagen der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft an dem Bahnübergang zwischen Vergeborbeck und Dellwig in der Nähe der Heide Neu-Nöln ist, wie jetzt feststeht, darauf zurückzuführen, daß der Bahnwärter die Schranken nicht geschlossen hatte. Der Wagenführer verließ vor dem Köffieren des Uebergangs den Wagen, obwohl die Schranken

geöffnet war, um zu sehen, ob die Bahn frei sei. In diesem Augenblick brauste der Schnellzug heran. Da dichtes Nebel herrschte, konnte der Schaffner den Zug erst im letzten Moment bemerken. Durch Zurufe und Zeichen machte er den Zugführer auf die große Gefahr aufmerksam; doch zu spät, der Schnellzug erfasste den Straßenbahnwagen, der sich bereits auf den Gleisen befand, und warf ihn zur Seite. Der Wagen wurde etwa 15 Meter weit geschleudert und völlig zerstört. Seine Trümmer bilden nur einen Haufen Holz und Eisen. Der Lokomotivführer brachte den Zug nach etwa 50 Meter zum Stehen. Von den Insassen waren drei auf der Stelle getötet, sechs schwer verletzt und alle andern leicht verletzt worden. Von den Schwerverletzten ist inzwischen einer gestorben, so daß sich die Zahl der Toten jetzt auf vier beläuft; sie dürften sich aber noch weiter erhöhen, da der Zustand einiger Verwundeter, darunter auch des Wagenführers, derart ist, daß an ein Aufkommen kaum zu denken ist. Glücklicherweise war trotz des Markttagess in Vortropf der Wagen nicht besonders stark besetzt. Ganz unverletzt blieb nur der Schaffner, der dem Wagen vorausgeeilt war und vergebens versucht hatte, das Unglück zu verhüten. Auf der Unfallstelle sind Vertreter der Gerichtsbehörde, der Eisenbahndirektion und der Straßenbahnverwaltung eingetroffen.

Die Vulkanansbrüche auf der japanischen Insel Sakurashima dauern an. Der ganze Berg speit jetzt in fürchterlicher Weise Feuer und Flammen. Der Ascheneigen ist so schwer, daß es kaum möglich ist, die Augen zu öffnen. 13 000 Häuser sind zerstört. Hausgröße Lavaströme lauschten durch die Luft.

Niederhöveln, 16. Jan. Drei Bergleute verunglückten. Vorgestern Nachmittag gegen 3 Uhr ereignete sich auf Grube „Friedrich“ ein bedauerlicher Unglücksfall, der drei Familien ihrer Ernährer beraubte. Auf der 11. Sohle, 472 Meter Tiefe, lösten sich etwa 20 Kubikmeter Steine und stürzten in den Gang. Der Knappschaftsälteste Karl Weder-Höntgesberg und der Bergmann Peter Weiz aus Rhein bei Morsbach, die mit Abbauen beschäftigt waren, blieben sofort tot. Im Augenblick des Unglücks war der Bergmann Adolf Müller aus Frohnhausen an die Unglücksstelle gekommen, um ein Werkzeug zu holen, und auch er wurde von den herabfallenden Gesteinsmassen erschlagen. Erst nach stundenlangender Arbeit konnten die Leichen geborgen werden. Weder wurde erst Nachts gegen 2 Uhr aufgefunden. Die Schuttmassen füllten etwa 50-60 Grubenwagen und mußten einzelne Blöcke erst nochmals gesprengt werden, um forttransportiert werden zu können. Die Leichen sind vorläufig auf der Grube ausgebahrt, bis weitere Maßnahmen von den Angehörigen getroffen worden sind. Der getötete Knappschaftsälteste Weder ist 60 Jahre alt und hinterläßt Frau und erwachsene Kinder, während der Bergmann Weiz Frau und acht unversorgte Kinder zurückläßt. Der etwa 30jährige Müller ist der einzige Sohn einer Witwe. Alle drei Verunglückten waren längere Zeit auf der Grube beschäftigt. Der Knappschaftsälteste Weder war seit 41 Jahren hier tätig.

Die erste Diplomatin. Fraulein Henriette Hoegh in Christiania wurde zur ersten Sekretärin bei der mexikanischen Gesandtschaft in Christiania ernannt. Es ist der erste Fall, daß eine Frau einen diplomatischen Posten übernimmt. Nur zerbrechen sich jetzt die Damenschneider den Kopf über die Uniform, die die Diplomatin zu tragen hat.

Aus aller Welt. Bochum, 15. Jan. Wegen Unterschlagung in Höhe von rund 150 000 Mark, die er bei Kennweilen verlor, und wegen Urkundenfälschung wurde der Buchhalter Ehnde von der hiesigen Maschinenbau-A.-G. Walde zu vier Jahren sechs Monaten Gefängnis und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt. — Saarbrücken, 16. Jan. Auf den vereisten Rodelbahnen sind gestern drei Personen verunglückt und haben schwere Verletzungen erlitten. Da das Rodeln sich zu einem verkehrsfördernden Anflug entwickelt hat, erließ die Polizei unter Strafandrohung ein Verbot, in den Straßen der Stadt zu rodeln. — Gelsenkirchen, 16. Jan. Gestern nachmittag stürzte in der Grube Heinz ein Querschlag zu Bruch. Dabei wurden drei Bergleute verunglückt. Nach angestrengten vierstündigen Bemühungen ihrer Kameraden gelang es, die Verunglückten aus ihrer gefährlichen Lage zu befreien. Mit Verletzungen wurden alle drei dem Knappschaftsazarett zugeführt. — Dessau, 16. Jan. Vor Weihnachten wurde auf dem Postamt Stendal ein Weichdrief mit 50 000 Mark gestohlen. Als Täter wurde jetzt der Postassistent Kästner in Dessau ermittelt. Das Geld wurde bis auf einen kleinen Rest wiedergefunden. — Siegen, 15. Jan. Der Fuhrmann Krämer aus Weidenau wurde durch einen Zusammenstoß der elektrischen Kleinbahn mit seinem Fuhrwerk getötet. Die Pferde erlitten Verletzungen.

Gegen den Tango hat die ganze katholische Kirche gleich beim Aufkommen des Modetanzes einmütig Front gemacht. Ein Rundschreiben des Bistums von Rom macht es den Pfarrern zur Pflicht, den Tango nicht zu dulden.

Ebersbach unter Preußen.

(Zusatz zum Bericht.)

(Fortsetzung.) An kommunalen Einrichtungen geschah in unserer Gegend unter der preussischen Verwaltung sehr viel. In den meisten Gemeinden hier wurden Acker und Wiesen konsolidiert. Eibelshausen und Weidelsbach machten 1869 den Anfang, dann folgte Mandeln, 1874 Rittershausen und andere mehr wie 1898 Jellerbill, 1899 Oberroßbach u. 1903 Oßdilln. Die letzten Konsolidationen waren 1908 zu Bergebersbach und Straßenersbach, zwischen den Dörfern“ und 1911 zu Steinbrücken in den Wiesen.

Von den Gemeinden im oberen Dieghölzthal wurden in den zwei letzten Jahrzehnten überall Wasserleitungen gebaut: 1893 in Steinbrücken eine Leitung mit drei laufenden Brunnen und 1906 eine neue Wasserleitung mit Hausanschluß, der 1913 noch eine neue Quelle zugeführt worden ist, 1894 in Bergebersbach zunächst eine Leitung mit laufenden Brunnen, zu der 1908 Hausanschluß kam, 1902 in Eibelshausen und Straßenersbach und 1903 in Rittershausen Wasserleitungen mit Hausanschluß. Auch Mandeln besitzt eine Wasserleitung mit Hausanschluß.

Eine Reihe von Schulbauten wurden in den letzten Jahrzehnten ausgeführt. In Mandeln war wegen der immer mehr wachsenden Schülerzahl der Bau eines zweiten Schulsaals nötig geworden; es sollte dazu auf den alten Bau ein zweites Stockwerk für Schulsaal und Wohnung eines zweiten Lehrers aufgesetzt werden. In diesem Erweiterungsbau schenkte König Wilhelm I. am 19. Juli 1870, dem Tage der französischen Kriegserklärung, aus seiner Privatkassette 1700 Taler. Der Bau wurde 1872 beendet. Für den ersten Lehrer zu Mandeln wurde 1885 eine neue Wohnung gebaut, für deren Kaufkosten aus dem kaiserlichen Dispositionsfonds 2400 Mark und aus der Kreisliste 2000 Mark gestiftet wurden, sodaß der Gemeinde nur noch 600 Mark zu dessen bleiben.

In Bergebersbach wurde 1873 das Anwesen des verstorbenen Landmanns Kurand von der Gemeinde angekauft, und hier wurde durch Umbau eine Lehrerwohnung und ein

Schulsaal eingerichtet. Zu den Kosten wurde der Gemeinde ein allerhöchstes Gnadengeschenk von 2000 Talern gegeben, zu dem noch ein Geschenk des alten Herzogs Adolf von Nassau von 300 Gulden hinzukam. Neben dieser Schule zu Bergersbach wurde 1901 für einen zweiten Lehrsaal und Wohnung für einen zweiten Lehrer ein Neubau aufgeführt, der am 16. November 1901 eingeweiht wurde. Nachdem hier 1911 die zweite Lehrerstelle wieder eingegangen war, wurde 1912 der alte Schulsaal zur Erweiterung der Lehrerwohnung zu Wohnzimmern umgebaut.

In Steinbrüden wurde 1886 neben der alten eine neue Schule erbaut und am 15. August eingeweiht. Da dieser Bau nach zwei Jahrzehnten nicht mehr ausreichte, wurde 1912 mit dem Bau einer neuen Schule mit zwei Lehrsälen und Wohnung für zwei Lehrer im Nordwesten des Dorfes am Seelichen begonnen. Der Neubau wurde am 24. Sept. 1913 geweiht.

Zu Rittershausen wurde am 7. Dezember 1887 eine neu gebaute Schule eingeweiht.

In Elbelshausen wurde 1879 für 5100 Mark ein Haus als Lehrerwohnung angekauft, das nach gründlicher Renovierung 1881 bezogen werden konnte. Da diese aber nach zwei Jahrzehnten an Raum nicht mehr genügte, da seit 1889 ein dritter Lehrer angestellt worden war, wurde 1905 eine neue Lehrerwohnung erbaut und im August 1906 bezogen. Auch das Schulhaus zu Elbelshausen hatte inzwischen ein anderes Aussehen bekommen, indem 1899 auf den unteren Stock mit seinen zwei Bezzimmern ein zweiter Stock aufgesetzt worden war. Die Kosten dieses Schulbaues beliefen sich auf rund 10 000 Mark.

Zu Kellerblin wurde zu Anfang des neuen Jahrhunderts eine neue Lehrerwohnung bei der Schule erbaut.

In Oberrobbach wurde 1906 mit einem Schulneubau begonnen, der am 23. Oktober 1907 eingeweiht werden konnte.

In Straßersbach war in der Nacht vom 25. auf 26. Jan. 1909 das Schulgebäude ein Raub der Flammen geworden. Auf den Fundamenten des alten Baues wurde ein stattliches Gebäude als Wohnung für vier Lehrer aufgeführt. Neben diesem Gebäude wurde ein neues Schulhaus mit vier Bezzimmern errichtet, zu dem am 1. September 1909 in feierlicher Weise der Grundstein gelegt wurde. In der Zwischenzeit wurden die Schulkinder in dem Konfirmationshaus unterrichtet. Am 21. September 1910 konnte dann das neue prächtige Schulhaus eingeweiht werden.

Mit dem 1. April 1886 trat die neue Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau in Kraft, durch welche die Amtsbezirke Dillenburg und Herborn aufgehoben wurden.

Im letzten Jahrzehnt wurde in unsern Gemeinden das alte nassauische Stadtbuch in das preussische Grundbuch umgewandelt.

So hat auch das Diebldahl an dem allgemeinen Aufschwung in unserm Vaterland seinen Anteil gehabt, und sein äußeres Aussehen hat sich in den letzten Zeiten sehr verändert. Ein Wahrzeichen davon ist auch die Wilhelmshütte, die seit 1901 vom Säsenberg ins Diebldahl hinabgeschaut. Vom „Verschönerungsverein für das obere Diebldahl“ erbaut wurde sie am 12. Mai 1901 eingeweiht. (Fortsetzung folgt.)
Rebe - Bergersbach.

Hochofenschlacke als Baumaterial.

Schlacke für Wegebau. — Schlackenmörtel. — Schlackenfundament und seine Erfindung. — Zement aus Schlacke. — Schlackenbausteine, ihre Herstellung und Verwendung.

Die früher wertlose Hochofenschlacke gewinnt immer mehr Beachtung und findet schon eine vielfältige Verwendung. Aus einem lästigen Abfallprodukt ist sie dadurch zu einem sehr geschätzten Artikel geworden. Lange Zeit wußte man mit der Hochofenschlacke nichts anzufangen. Höchstens benutzte man sie zum Anschlägen von Straßen. Aber auch hier ist sie, trotz ihrer Billigkeit, nicht besonders beliebt, da sie infolge ihrer geringen Haltbarkeit leicht zerfällt und dann einen schwarzen Staub erzeugt, der alles mit einer schmutzigen Kruste überdeckt. Aus diesem Grunde ist die Schlacke als Wegebau material verpönt und wird nur noch ausnahmsweise da benutzt, wo besseres Material nicht zu beschaffen ist. Dagegen haben sich eine ganze Anzahl anderer Verwendungsmöglichkeiten für die Hochofenschlacke gefunden. Die wichtigsten derselben bietet das Bauwesen. Schon lange wurde hier die Asche anstelle von Sand zur Mörtelbereitung benutzt. Allerdings bildet sie auch hier kein unter allen Umständen einwandfreies Material. Ist die Asche glasig, so ist sie als Mörtelzuschlag nur nach vorherigem Vermahlen tauglich, da anderenfalls ihre Bindefähigkeit nur gering ist. Nicht gründlich ausgebrannte Asche ist ebenfalls zur Mörtelbereitung untauglich, weil sie keine genügende Festigkeit hat. Diese Gründe hinderten lange Zeit eine weitgehende Verwendung der Hochofenasche zur Mörtelbereitung. Einen Umschwung herein brachte die Erfindung geeigneter Verfahren zur Verwandlung der Schlacke in Schlackenfundament.

Wer der eigentliche Erfinder des Schlackenfundamentes ist, scheint unbekannt zu sein. Jedenfalls wird hier wohl, wie so häufig, der Zufall Pate gestanden haben. Wird glasige Asche in kaltes Wasser gestürzt oder mit solchem übergossen, so zerfällt sie infolge des plötzlichen Temperaturwechsels in eine sandartige scharfkantige Masse. Durch gelegentliche Beobachtung dieses Vorganges war das einfachste Verfahren zur Gewinnung von Schlackenfundament ergründet. Praktische Versuche und Erfahrungen lieferten dann die Unterlagen zu Verbesserungen. So wird zur Umwandlung der Hochofenschlacke in Sand anstelle von Wasser auch Preßluft und Wasserdampf benutzt, die in kräftigen Strahlen gegen die glühenden Massen geführt werden. Der so erzeugte Schlackenfundament hat ein glasig körniges Gefüge. Dabei ist er fest und scharfkantig und bildet ein ausgezeichnetes Material zur Mörtelbereitung, welches dem Flusssand für viele Zwecke ebenbürtig oder gar überlegen ist. Der Schlackenfundament findet deshalb in ausgedehnter Weise Verwendung sowohl für Ziegel- und Bruchsteinhochbauten, als auch für Kanalarbeiten und Wasserbauten. Ferner bildet er ein vorzügliches Material für Betonarbeiten. Bei all diesen Verwendungszwecken kommen dem Schlackenfundament nicht nur seine durch die äußere Form und die große Billigkeit gegebenen Vorzüge zugute, sondern auch noch der Umstand, daß er vermöge seiner Zusammensetzung auch gleichzeitig bindende Eigenschaften hat. Enthält er doch die wesentlichsten Bestandteile des Zementes, sodaß bei seiner Benutzung an anderen Bindemitteln, Kalk, Zement und dergl. gespart werden kann. Diese Bindkraft ermöglicht auch die Verarbeitung von Hochofenschlacken zu Zement. Zu diesem Zwecke werden die Schlacken geföhrt, in Kugelmühlchen fein gemahlen und dann je nach der Zusammensetzung des Rohmaterials und dem Verwendungszwecke des Fertigschlackens entweder für sich allein oder mit entsprechenden Zusätzen, wie Kalk, Trass, Magnesium, Barium und dergl. gemischt zu Zement verarbeitet.

Die Verwendung der Hochofenschlacke zu Bauzwecken beschränkt sich aber nicht nur auf Mörtelbereitung, sondern sie liefert auch ein vorzügliches Material zur Herstellung der Schlackenbausteine. Diese werden aus einem Gemisch von Schlacken mit einem Bindemittel hergestellt. Zu diesem Zwecke werden die Schlacken granuliert, gemahlen, abgeseiht und dann in einem Mischapparat mit ebenfalls fein gemahlenem ungelöshtem Kalk und Wasser vermengt. Die so erhaltene Mischung kommt in eine Form und diese unter dem Preßstempel. Je nach der Zusammensetzung der Asche und dem Verwendungszweck der fertigen Steine werden auch wohl noch Zement, Gips oder andere Stoffe zugesetzt. Die so hergestellten Steine, welche entweder die Form der gewöhnlichen Ziegelsteine oder die der sogenannten Schwimmsteine erhalten, müssen vor ihrer Benutzung erst längere Zeit an der Luft lagern, bis der Kalk und Zement vollständig abbinden und dadurch der Stein die erforderliche Festigkeit erlangt hat. Dieser Erhärtungsprozeß, der ein Jahr und mehr dauert, kann durch besondere Verfahren wesentlich abgekürzt werden.

Die Schlackensteine stehen bezüglich ihrer Festigkeit den Lehmsteinen nur wenig nach, während sie erheblich leichter sind, als diese. Ihre Hauptvorteile liegen in ihrem großen Schall- und Wärmeisoliationsvermögen. Sie werden deshalb mit Vorliebe für Innenwände, sowie als Deckeneinsagen benutzt, um die einzelnen Wohnräume schallsicher von einander abzusperren, wozu sie wie kaum ein anderes Material geeignet sind. Dabei verbindet sich der Wandputz sehr leicht mit ihnen und trocknet rasch vollständig aus, sodaß die Wände nach ihrer Fertigstellung in kürzester Frist gestrichen und tapeziert werden können, ohne daß ein Verbleichen der Farben zu befürchten ist. Auch verwendet man die Schlackensteine gern zum Einmauern von Dampfsesseln und sonstigen Feuerungen, sowie für Keller-, Zwischengeschoss- und Dachgewölbe, überhaupt für alle Zwecke, wo es auf mögliche Sicherheit gegen die Fortleitung des Schalles oder der Wärme und auf geringes Gewicht in Verbindung mit großer Tragfähigkeit ankommt.

Christbaums Ende.

Veraubt aller seiner Pracht
Liegt er in dunkler Winternacht
Dem Sturmwind preisgegeben;
Verstoßen aus dem warmen Raum,
Da er geträumt den Himmelstrahl,
Von Liebe, Licht und Leben.

Als er gestraht im Lichtermeer
Und wieder klangen um ihn her,
Da war sein Glück vollkommen.
Dahinten lag sein Heimatland,
Wo er im Schwärmelreife stand,
Eh' er hierher gekommen.

Noch schmüht aus dieser selgen Zeit
Ein Flitter hier und da sein Kleid;
Fern klagt die Weihnachtsweise
Baut stöhnt er auf in seiner Not
Und streckt die Zweige nach dem Tod
Die Flocken fallen leise.

H. S.

Oeffentlicher Wetterdienst.

Wettervorhersage für Sonntag, den 18. Januar: Belsch neblig und wolkig, doch meist trocken, Frost langsam nachlassend.

Letzte Nachrichten.

Leipzig, 17. Jan. Verurteilung eines Spions. Das Reichsgericht verurteilte gestern den wegen Spionage angeklagten aus Rußland stammenden Kaufmann Gustav Richter zu zwei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust. Wie in der Urteilsbegründung gesagt wurde, ist Richter gegen Bezahlung für den russischen Spionagedienst tätig gewesen. Nachgewiesenermaßen hat er sich ein geheim zu haltendes Schriftstück zu verschaffen gewünscht in der Absicht, dieses dem russischen Nachrichtendienst zu übermitteln.

München, 15. Jan. Michael Dengg, der langjährige Leiter des Tegernseer Bauerntheaters und hervorragender Darsteller oberbayerischer Bauerngestalten, ist gestern nach langer Krankheit, 50 Jahre alt, in Tegernsee gestorben.

Paris, 17. Jan. Großes Aufsehen erregt in hiesigen Anwaltskreisen die Sache des erstarrten des bekannten Pariser Rechtsanwalts Dr. Moslet, der in einer kleinen Stadt sich aufhielt und plötzlich einen Tobsuchtsanfall bekam. Bei einem Streik mit dem Hotelwirt stieß er diesen nieder. Auch die zu Hilfe herbeigeeilte Polizei wurde mit Revolvergeschüssen empfangen. Keiner der Beamten wurde verletzt. Nur mit Mühe gelang es, Moslet zu überwältigen und ins Irrenhaus zu bringen.

London, 17. Jan. Ueberlebende der Vulkankatastrophe. 88 Personen sind noch lebend auf der Vulkaninsel Sakurajima aufgefunden worden. Die Matrosen der zur Hilfeleistung eingetroffenen Schiffe warteten bis zu den Knien durch die Asche, um die Hölle erreichen zu können, und fanden die Menschen eng aneinander gekauert. Es scheinen die einzig Ueberlebenden der Stadt Kagoshima zu sein. Die Stadt hat den Verlust von ca. 600 Menschen zu beklagen.

Devonport, 16. Jan. Das englische Unterseeboot „M 7“ ist bei Plymouth gesunken. Es besteht Hoffnung, die Mannschaft zu retten.

London, 17. Jan. Die Rettungsarbeiten am gesunkenen Unterseeboot „M 7“, die bis spät in die Nacht hinein fortgesetzt wurden, mühten eingestellt werden, da wegen des stürmischen Wetters die Bergungsarbeiten ergebnislos verliefen. Man hat jegliche Hoffnung aufgegeben, die Mannschaft zu retten. Die Ursache der Katastrophe soll in falschen Tauchmanövern liegen.

Petersburg, 17. Jan. Die „Kowwoje Bremja“ bringt neuerdings Enthüllungen über den Jaren Ferdinand von Bulgarien. Danach soll dieser durch Vermittlung des österreichischen Geschäftsträgers in Sofia der österreichischen Regierung den Text des serbisch-bulgarischen Geheimvertrages in die Hand gespielt haben, so daß Oesterreich während der Krise immer auf dem Laufenden war. Auf die dringende Aufforderung des österreichischen Kabinetts habe Jar Ferdinand den Feldzug gegen Serbien unternommen. Dafür hat er das Versprechen erhalten, daß er bei siegreichem Ausgang des Krieges Thronist erhalte.

Remora, 17. Jan. Der Dampfer „Tanina“ der Hamburg-Amerika-Linie, der überfällig war, ist gestern in Havana eingetroffen und wurde ins Dof gebracht. Die Verzögerung ist dadurch entstanden, daß das Schiff mit sehr schlechtem Wetter zu kämpfen hatte. Die an Bord befindlichen 300 Passagiere befinden sich wohl auf.

Hr. die Redaktion verantwortlich: Rudw. Weidensack.

Die Zeitungs-Klame ist zweifellos das sicherste Mittel, das der Industrie- und Handelswelt zur Hebung des Absatzes ihrer Erzeugnisse und Waren zu Gebote steht. Bei der Schwierigkeit, auf dem weiten Gebiete des Klamewesens stets das Nützlichste und Zweckmäßigste zu treffen, ist es für alle Inserenten von ganz besonderem Werte, einen zuverlässigen Führer und Berater zur Verfügung zu haben. Diese Aufgabe erfüllt erfahrungsgemäß der bewährte Zeitungs-Katalog der Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, der in 47. Auflage jochen erschienen ist. In einem stattlichen, vornehmen Bande enthält der Katalog, mit gewohnter Sorgfalt auf Grund des neuesten Materials bearbeitet, die Zeitungen und Zeitschriften, für welche die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse Anzeigen annimmt. Wie seit Jahrzehnten ist auch diesmal dem Katalog Rudolf Mosse's Normal-Zeilenmaß beigegeben, der es jedem ermöglicht, die Insertionsgebühren für eine Anzeige selbst zu berechnen. Mit dem Katalog zugleich erhalten die Geschäftsfreunde der Firma Rudolf Mosse wiederum eine elegante Schreibmappe, deren Inhalt ein Notizkalender für jeden Tag des Jahres und für jeden Geschäftsmann nützliches Material bilden. Außerdem enthält die Mappe Reproduktionen auffälliger Annoncen-Entwürfe, die von der Firma Rudolf Mosse für Kunden ihres Hauses angefertigt wurden und die das Bestreben dieser Firma zeigen, auch auf diesem Gebiete ihren Kunden wertvolle Dienste zu leisten.

Städtische Eisbahn Dillenburg. Sonntag von nachmittags 3 Uhr ab Eis-Konzert.

Eintritt: Erwachsene 20, Kinder 10 Pfennig.

✦ Dankagung. ✦

Glebe gerne unentgeltl. Ausleihen, wie man in kurzer Zeit v. Epilepsie, Fallsucht, Krämpfen, Nervenleiden geheilt wird. kann; auch in alt. Fällen.

Hermann Wiederhold,
Helmshausen.
(Post Genfanten). Dill.-Rass.
Bitte Adressen beifügen.

Feinsten Nürnberger
Ochsenmaul-Salat
empfehlen Hr. Schäfer,
gegenüber dem Rathhaus.

Pferd

für jedes Fuhrwerk geelnet. 9 Jahre alt, sowie ein eisern. Schlitzen billig zu verkaufen. Näheres Geschäftsstelle.

Ein Sohn achtbarer Eltern kann sofort oder zu Opiern unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten.
Emil Thomas,
Dill.-Rass.-ei und dem. Postamt.

Hausfrauen werden getäuscht



wenn man ihnen statt **Werner Breuer's** Kaffee-Surrogat in den bekannten blauen Paketen Nachahmungen in täuschend ähnlichen Packungen, die oft minderwertig sind, anbietet. Achten Sie daher beim Einkauf genau darauf, daß das verlangte blaue Paket die Aufschrift **Werner Breuer** trägt, denn nur solche Pakete stammen aus der Fabrik von

Werner Breuer
Cöln-Rodenkirchen.

Städtisches Krankenhaus.

Sie sind genötigt, noch einige Zeit meine Praxis auszuüben. Für Vertretung im Krankenhaus ist in ausweichender Weise gesorgt.

Zu meiner Vertretung in schwierigen spezialärztlichen Fällen (Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe) sind zwei Spezialärzte aus Gießen jederzeit bereit, nach hier zu kommen. Besondere Untkosten entstehen für die Kranken hierdurch nicht.

Sanitätsrat Dr. Rühl.

Holz-Versteigerung.

Oberförsterei Oberfeld versteigert Samstag, den 24. d. Mts. von 3 Uhr nachm. in der Hirsch'schen Wirtschaft in Ranzbach aus Forstort Schmidthain (127, 128, 130 a und 132) Schupbez. Sibach (Fstr. Troemper) etwa: Buchen: 450 Nm. Scht. u. Appl., 600 Wln., 100 Nm. Nfr. I., Birken: 15 Nm. Scht. u. Appl., Fichten: 100 Stk. III. und IV. Kl. mit 25 Nm., 5 Derbst. I. u. 3 Nm. Nfypol. (2,2 m lg.). Die betr. Bürgermeistereien, insbesondere Ranzbach und Sibach, werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Holz-Versteigerung.

Oberförsterei Oberfeld versteigert Samstag, den 31. Januar, vorm. von 10 Uhr ab bei Wirt Zimmermann in Sottenborn aus den Forstorten Alte Kuhweg (Distr. 8a/c), Waldeck (Distr. 15a, 16a/b) und Koppe (Distr. 1a) des Schupbezirks Wallenfels (Fstr. Wagner in Schwellegrund) Buchen: 15 Nm. Nfypol., 555 Nm. Scht., 212 Nm. Appl., 53,60 Stk. Wln. Nadelholz: 24 Nm. Scht. u. Appl. Die betr. Bürgermeistereien werden um rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Alice-Schulverein Abteilung II, Giessen, Steinstrasse 10.

- a) Hauswirtschaftliches Seminar: 1-jähriger Lehrgang mit staatlichem Examen.
- b) Handarbeitsseminar: 1-jähriger Lehrgang mit staatlichem Examen.
- c) Haushaltungsschule: 1-jähriger Lehrgang.
- d) Kochschule: Dauer der Kochkurse 36 Vormittage. Unterricht 3mal wöchentlich. Beginn aller Kurse 1 April. Wohnung u. Verpflegung für auswärtige Schülerinnen in der Anstalt. Anmeldungen bis spätestens 15. Februar erbeten. Nähere Auskunft und Prospekte durch die Anstalt.

177

Die treue deutsche Heilsarmee

in Verbindung mit dem Gesangs- und Gitarrenchor Frohnhausen gedenkt, so Gott will, am **Wittwoch, den 21. Jan. 1914**, abends 8^{1/2} Uhr im Thier'schen Saale (früher Blecher) eine

religiöse Versammlung

abzuhalten. Eintritt frei. Jedermann ist herzlich eingeladen.

Banklempnerei u. Installationsgeschäft

von **J. Fleck**, Zwingel 4

empfiehlt sich

in Reparatur von **Badeöfen, Gasherden**, ferner zur **Gas-Installation**, Lieferung von **Beleuchtungs-Gegenständen, Glühkörpern**, aller Arten **Glas-Ersatzteile** etc. Schnelle Bedienung und exakte Arbeit wird im Voraus zugesichert.

179

Elegante Wohnungs-Einrichtungen.

einzelne **Speise-, Schlafzimmer, Herrenzimmer**, vornehme **Klubzimmer, Klubsessel, Teppiche** sowie einzelne Stücke liefert in modernster, gediegenster Ausführung unter strengster Diskretion **leistungsfähige, grosse Berliner Spezial-Möbel-Firma an Private zu Katalogpreisen** gegen 5% Verzinsung auf

Teilzahlung.

Kein Inkasso durch Boten, Kataloge werden nicht versandt. **Langjährige Garantie**. Da unsere Vertreter ständig ganz Deutschland bereisen, erbitten gefl. Nachricht, wann der unverbindliche Besuch behufs Vorlegung von Mustern und Zeichnungen erwünscht ist, unt. Chiffre **K. 1000** durch **Rudolf Moese, Berlin, Königstr. 59/57**.

In meinem Konfections- u. Modewaren-Geschäft sind **Lehrstellen** zu befehen:

1. für einen gewandten Jungen mit guten Schulkenntnissen,
2. für nicht zu junges Mädchen, welches im Nähen geübt ist, zur Erlernung der Putzbranche,
3. für ein Mädchen zur Ausbildung als Verkäuferin.

Modehaus

E. Laparose.

Thermometer

in grosser Auswahl von 30 Pf. an

E. Hinkel.

Eine **Kopierpresse mit Tisch** billig abzugeben.

Antweg 1.

Freibank.

Deute nachmittags 5 Uhr **Schweinefleisch Verkauf** Band 50 Pfennig. Die Polizeiverwaltung.

Lehrling

gesucht. Eintritt sofort oder bis Oftern. **Alb. Gunkelchen**, Lok. u. Farben-Druckhaus, Dillenburg, Bahnhofstr. 5.

Carl Fischer, Dillenburg.

Bis Ende Februar

Grosse Preis-Ermässigung

gegen Barzahlung auf

sämtliche Manufakturwaren.

Zurückgesetzte Sachen

bedeutend unter Preis.

Auf Herren- u. Knaben-Konfektion gewähre ich **10% Rabatt.**

Blaukreuzverein.

Deute Samstag Abend spricht Herr Buschsekretär Lange im Vereinshaus. Jedermann herzlich willkommen. (180)

Maschinenbauhule Offenbach a. M. den preuß. Anhalten gleichgestellte Spezialabteilung für Elektrotechnik. Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

Wohlfahrts-Lose

à Mk. 3,50, 10 167 Geldgew. Ziehung vom 19-21. Februar. Hauptgewinn 75 000 40 000 30 000 Mk. bares Geld. Schles. Holst. Lose à 50 Pfg., 11 Lose 5 Mk. Ziehung 18. März. Schles. Lose à 1 Mk. 11 Lose 10 Mk. Zieh. 10. Febr. Aachener Lose à 2 Mk. 11 Lose 20 Mk. Zieh. 30. März (Porto 10 Pfg. jede Liste 20 Pfg.) versendet Glücks-Kollekte H. Deecke, Kreuznach.

Kopfläuse

Kopfläuse vertilgt sicher Diamantwasser Fl. 50 Pf. Klein echt: Amts-Apothek.

Größere Wohnung

zum 1. April 1914 zu beziehen. Näheres Werkstraße 2.

Schwefelsaures

Ammoniak



der gehaltreichste, sicherste und durch die nachhaltigste Wirkung ausgezeichnete, vollständig giftfreie Stickstoffdünger von stets gleichmäßig leichter Streubarkeit ist

das erprobte und bewährte

Stickstoff-Düngemittel der praktischen Landwirtschaft

für alle Kulturpflanzen und auf allen Bodenarten, in Feld und Garten, auf Wiese und Weide sowohl zur Herbstdüngung als auch zur Düngung der Sommerfrüchte und insbesondere auch

zur Kopfdüngung

der Winterjaarten, weil es, obwohl in einer Gabe breitwürfig ausgestreut, als eine stetig fließende Stickstoffquelle ein gleichmäßiges und ruhiges Wachstum der Pflanzen sichert.

Keine Sicker- oder Verdunstungsverluste! Keine Lagerfrist!

Erhöhte Ernten bis zu 100 Proz. und mehr! Bessere Beschaffenheit und Güte, Längere Haltbarkeit der Früchte!

Reingewinne pro ha Mt. 200.— bis 300.— und mehr.

Tausende von Versuchsberichten der groß. Praxis liefern den Beweis hierfür. Schwefelsaures Ammoniak liefern alle landwirtschaftl. Vereine, Genossenschaften, Düngemittelhändler. Wo das Ammoniak nicht oder nicht zu angemessenen Preisen zu bekommen ist, da erklärt sich die Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, G. m. b. H., in Bochum bereit, ihr Erzeugnis auch in einzelnen Säcken von je 100 kg Inhalt zu angemessenen Preisen franco Empfangsstation westlich der Elbe und nach Süddeutschland gegen sofortige Barzahlung abzugeben. Der Preis ist heute so gestellt, daß die Stickstoffeinheit im schwefelsauren Ammoniak erheblich billiger ist als im Chilesalpeter. Ausführliche Schriften über Herstellung, Anwendung und Wirkung zu den einzelnen Kulturpflanzen gratis unentgeltlich durch die

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle der Deutschen Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, G. m. b. H., in Koblenz, Hohenzollernstraße 100.

Millionen gebrauchen gegen **Husten, Katarrh, Heiserkeit, Verschleimung, Krampf- und Keuchhusten**

Kaiser Brust-Caramellen

mit den 3 Tannen

6100 nat. begl. Zeugnisse v. Aerzten u. Priv. verbürg. den sicher. Erfolg. Ausserst bekömmliche u. wohl-schmeckende Bonbons.

Paket 25 Pf. Dose 50 Pf. zu haben bei: 310

A. G. Guthred, Dillenburg, Wilh. Bannar Jr., Ernst Platz Nacht, F. Birkebach, Strassobersb., E. Rompf, Droger., Niederscheld, H. Hof, Weidelbach, Fr. Henrich, Bergobersbach, Aug. Mübus, Oberscheld, Fr. Heymann, Oberrossbach, J. Krenzer, Eibelshausen, Gust. Müller, "

Junger Ochse

zum Fahren gelehrt, zu verkaufen. **Karl Michel**, Wandersbach.

Wohnung

2 oder 3 Zimmer, Küche u. Badebör auf 1. Febr. oder später zu vermieten. **Robertes Oranienstr. 22, 1. Etage**

Oranienstraße 5, größere

Wohnung

zum 1. April zu vermieten. **Näheres Rennerweg 2.**

Wohnung,

4 Zimmer, Küche u. Badebör, sowie Gartenanteil per 1. Apr. zu vermieten. (124) **Rech, Schloßberg 1.**